

Gültig ab 1. Januar 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
1.1 Anwendungsbereich	5
1.2 Begriffsbestimmungen	5
1.3 Entstehung der Rechtsverhältnisse	7
1.4 Rechtsnatur der Rechtsverhältnisse	7
1.5 Dauer des Rechtsverhältnisses	7
1.6 Änderungen der AGB-E, Verbindlichkeit	8
1.7 Übertragbarkeit	8
1.8 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung	8
1.9 Netzbeeinflussung	8
2 Allgemeine Bestimmungen für die Stromlieferung	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Regelmässigkeit der Stromlieferung	9
2.3 Preisbestimmungen	9
2.4 Ausserordentliche Situationen	10
2.5 Kundengruppen	10
2.5.1 Nicht zum Markt zutrittsberechtigte Kunden (Grundversorgung)	10
2.5.2 Zum Markt zutrittsberechtigte Kunden	10
2.5.3 Temporäre Anschlüsse, öffentliche Beleuchtung, Grundwasserpumpwerke	11
2.5.4 Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG)	11
2.5.5 Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)	11
2.5.6 Virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)	11
2.5.7 Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)	11
2.5.8 Eigenproduzenten (Prosumer) und Speichereinsatz	12
2.5.9 Herkunftsnachweise (HKN)	12
2.5.10 Kunden mit Arealnetzen	12
2.6 Weitere Bestimmungen	13
2.7 Dauer des Rechtsverhältnisses und Kündigung	13
3. Netznutzung	14
3.1 Allgemeines	14
3.2 Vollversorgung	14
3.3 Netznutzung bei Lieferungen Dritter	14
3.4 Netznutzungsentgelt	14
3.5 Abrechnung	15
3.6 Vertragsdauer	15
3.6.1 Grundsatz für die Netznutzung	15
3.6.2 Umzug	15
3.6.3 Kündigung von Upgrade, Add-on- oder Serviceleistungen	15
3.7 Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen (EEA) und Speichern	15
3.8 Einsatz von Speichern durch die Kunden und Kundinnen	16
3.9 Ersatzvertrag	16
3.10 Arealnetze	16

4. Anschluss an das Elektrizitätsnetz	17
4.1 Anspruch auf Anschluss	17
4.2 Technische Bedingungen des Anschlusses	17
4.3 Bewilligung	18
4.4 Zulassung, Bedingungen	19
4.5 Besondere Bedingungen	19
4.6 Modalitäten des Anschlusses	20
4.7 Verknüpfungspunkt und (Haus-) Anschlusspunkt und Eigentum	20
4.7.1 Verknüpfungspunkt	20
4.7.2 (Haus-) Anschlusspunkt	21
4.7.3 Eigentumsgrenze und Kosten für bauliche Voraussetzungen	21
4.7.4 Eigentum und Unterhaltskosten für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone	21
4.7.5 Hausinstallation	21
4.8 Weitere Netzanschlüsse	22
4.9 Änderungen eines Netzanschlusses, Eigenerzeugungsanlage (EEA) oder Speicher	22
4.10 Gemeinsame Netzanschlüsse	22
4.11 Unterhalt, Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses	22
4.12 Übertragung des Netzanschlusses	23
4.13 Auflösung des Netzanschlusses	23
4.14 Temporäre Anschlüsse	23
4.15 Verteilanlagen auf privatem Grund	24
4.16 Anschluss Dritter	24
5. Anschlussbeitrag	24
5.1 Allgemeines	24
5.2 Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7, 0.4 kV)	26
5.3 Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5, 16 kV)	26
5.4 Objekte mit geringem Energiebedarf	26
5.5 Netzkostenbeitrag für Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Speicher	26
5.6 Änderungen an bestehenden Anlagen oder Leistungserhöhungen	26
5.7 Überschreiten der Leistung	27
5.8 Reduktion der Leistung	27
5.9 Quartierplanverfahren	28
5.10 Vertragsdauer	28

6. Gemeinsame Bestimmungen für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss oder weiterer Dienstleistungen	28
6.1 Messung und Ablesung	28
6.2 Zahlungskonditionen	29
6.2.1 Preise	29
6.2.2 Abrechnung und Zahlung	29
6.2.3 Sicherstellung und Vorinkassozähler	29
6.2.4 Widerspruch und Anerkennung der Rechnung	30
6.2.5 Rechnungsstellung für das Netznutzungsentgelt an den Drittlieferanten	30
6.2.6 Ausschluss des Retentionsrechts und Ausschluss der Verrechnung	30
6.3 Messeinrichtungen	30
6.3.1 Erstellen der Messeinrichtung	30
6.3.2 Genauigkeit der Messapparate	31
6.3.3 Beschädigung der Messapparate	32
6.4 Meldepflichten des Kunden bzw. der Kundin	32
6.4.1 Bei Änderungen des Verbrauchs	32
6.4.2 Bei Wechseln	32
6.5 Datenaustausch und Datenschutz	32
6.6 Schutz von Personen und Anlagen	33
6.6.1 Bodenleitungen	33
6.6.2 Freileitungen	33
6.7 Unterbrechung, Leistungseinstellung und Vorsichtsmassnahmen	34
6.7.1 Unterbrechung und Einschränkung	34
6.7.2 Leistungseinstellung	34
6.8 Vorsichtsmassnahmen der Kunden und Anschlussnehmer	35
6.9 Hausinstallationen	35
6.9.1 Eigentum	35
6.9.2 Vorschriften	35
6.9.3 Meldepflicht	36
6.9.4 Instandhaltung/Unterhalt der Hausinstallation	36
6.9.5 Periodische Kontrolle, Sicherheitsnachweis	36
6.9.6 Zutritt zu Anlagen	36
6.10 Haftung	37
6.10.1 Haftungsbegrenzung	37
6.10.2 Haftung für Beschädigung der Messeinrichtungen	37
6.10.3 Haftung für fehlerhafte Netz- und Anschlussnutzung	37
6.11 Kündigung	37
7. Allgemeine Schlussbestimmungen	38
7.1 Änderungen	38
7.2 Unwirksamkeit und Rangfolgen	38
7.3 Veröffentlichung von Tarifen, Anschlussbeiträgen und Geschäftsbedingungen	38
7.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	38
7.5 Inkrafttreten	38

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) sind für alle Leistungen der Energie Uster AG auf dem Gebiet der elektrischen Energie gültig. Anderweitige Vertrags- und Energielieferbedingungen finden nur Anwendung, sofern sie von der Energie Uster AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen gemäss Abschnitt 1. sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss sowie weiterer Dienstleistungen oder Zertifikate gemäss Ziffer 6. und die Allgemeinen Schlussbestimmungen gemäss Abschnitt 7. gelten für alle Rechtsverhältnisse.

1.2 Begriffsbestimmungen

Kunde bzw. Kundin ist der-/diejenige, der/die mit der Energie Uster AG einen Vertrag abgeschlossen hat, bzw. an das Netz derselben angeschlossen ist, das Netz der Energie Uster AG nutzt, aus dem Netz der Energie Uster AG elektrische Energie bezieht oder in deren Netz einspeist und so in einem Rechtsverhältnis zur Energie Uster AG steht.

Als Kunden bzw. Kundinnen mit entsprechendem Rechtsverhältnis gelten ferner:

- a) die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen (dazu gehören insbesondere Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte), Pächter bzw. Pächterinnen oder Mieter bzw. Mieterinnen von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Mittelspannungsanlagen- und/oder Niederspannungsinstallationen, deren Stromverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- b) bei nicht erfolgter Anmeldung bzw. Abmeldung oder Abreise von Mietern/Mieterinnen oder Pächtern/Pächterinnen der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft mit solidarischer Haftung;
- c) die Eigentümer bzw. die Eigentümerin von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen sowie von Objekten, die mehreren Miteigentümern, Mietern/Mieterinnen oder Pächtern/Pächterinnen gemeinsam dienen für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgaragen etc.). Bei Untermietern oder Untermieterinnen bleibt der Mieter bzw. die Mieterin einziger Kunde bzw. einzige Kundin und haftet für die bezogenen Leistungen;
- d) die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern/Mieterinnen und Pächtern/Pächterinnen, sofern die Energie Uster AG den Eigentümer bzw. die Eigentümerin als einzigen Kunden bzw. einzige Kundin erklärt;
- e) die Mitbewohner der Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Stromverbrauch über Messeinrichtungen individuell erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- f) der Eigentümer bzw. Eigentümerin und Betreiber bzw. die Betreiberin einer Energieerzeugungsanlage (EEA) und/oder eines Speichers;
- g) der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und der virtuelle Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) bzw. deren Mitglieder gemeinsam;
- h) Im Falle von Energielieferung Dritter ist der/die belieferte Endverbraucher bzw. Endverbraucherin Kunde/Kundin der Energie Uster AG für die Netznutzung und der Dritte handelt im Namen und auf Rechnung des von ihm belieferten Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin, es sei denn, dies würde anders mit der Energie Uster AG schriftlich vereinbart. Vorbehalten bleibt jedenfalls Art. 14 Abs. 2 StromVG;
- i) Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin ist der-/diejenige, dessen/deren elektrische Anlage an das Netz der Energie Uster AG angeschlossen wird oder ist, im Zweifel der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstückes.

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(Haus-) Anschlusspunkt bezeichnet die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss und die Grenze der betrieblichen Verantwortung. Beim Niederspannungs-Netzanschluss liegt der (Haus-) Anschlusspunkt an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Sicherung) (Art. 2 Abs. 2 NIV), bei oberirdischem Anschluss bei den Abspannisolatoren des Hausanschlusses. Beim Mittelspannungs-Netzanschluss ist der Anschlusspunkt vertraglich definiert. Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist die Energie Uster AG für den Netzanschluss Betriebsinhaberin im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung bis zum (Haus-) Anschlusspunkt.

Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die physikalische Anbindung des Netzanschlusses an das allgemeine Netz erfolgt. Er wird von der Energie Uster AG aufgrund der netzbedingten Aspekte festgelegt.

Netzanschluss ist der Anschluss an das Elektrizitätsnetz der Energie Uster AG am (Haus-) Anschlusspunkt inkl. der Messstelle. Hierzu ist eine Anschlussleitung zwischen Verknüpfungspunkt und (Haus-) Anschlusspunkt erforderlich.

Ausspeisepunkt ist der Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- bzw. Spannungsebene durch Endverbraucher, Endverbraucherinnen, Weiterverteiler und an welchem Ort der ein- und ausgehende Energiefluss erfasst wird. Er wird auch Messpunkt genannt. Er kann mit dem Einspeisepunkt zusammenfallen.

Lastprofil ist eine Zeitreihe von Leistungsmittelwerten gemessen über jeweils $\frac{1}{4}$ h. Die Energie Uster AG kann, soweit gesetzlich zulässig, auch kürzere Intervalle vorsehen.

Lastgangmessung ist die Messung eines Lastgangprofils sowie die periodische Fernübermittlung der Messdaten an die Energie Uster AG mittels von der Energie Uster AG bestimmten technischen Kommunikationsmitteln.

Netzanschlussvertrag regelt die technischen Eigenschaften des unmittelbaren Netzanschlusses, einschliesslich der Kostentragung, zwischen der Energie Uster AG und den Anschlussnehmern.

Netznutzungsvertrag regelt die Nutzung des Netzes der Energie Uster AG und die Anschlussnutzung durch den Kunden bzw. der Kundin sowie dessen/deren Rechte und Pflichten.

Stromliefervertrag regelt die Rechte und Pflichten der Energie Uster AG und des Kunden bzw. der Kundin hinsichtlich des Bezuges elektrischer Energie.

Smart Meter ist ein intelligentes Messsystem inkl. zugehörigen Funktionen, welche Lastgangmessung im zeitlichen Verlauf und eine bidirektionale Datenübermittlung ermöglichen.

Messpunkt bezeichnet den Einspeise- oder Ausspeisepunkt eines Netzes, an dem ein Energiefluss messtechnisch erfasst, gemessen und registriert wird.

Messstelle bezeichnet die Gesamtheit an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen inkl. Kommunikationselemente zur Erfassung und Steuerung des Energieflusses.

1.3 Entstehung der Rechtsverhältnisse

Das jeweilige Rechtsverhältnis zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bzw. der Kundin entsteht mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Elektrizitätsnetz der Energie Uster AG oder mit der Benutzung ihrer Netze, mit dem Elektrizitätsbezug bzw. der Energierücklieferung sowie der Entgegennahme von Dienstleistungen inkl. der Zurverfügungstellung von Herkunftsnachweisen (HKN). Es handelt sich dabei um je getrennte Rechtsverhältnisse. Soweit als abweichende oder ergänzende Regelungen vereinbart werden, entsteht das jeweilige Rechtsverhältnis durch den Vertragsabschluss. Ein Vertrag kann auch per E-Mail abgeschlossen werden, es sei denn, es sei ausdrücklich Schriftlichkeit vorbehalten. Mit der Benutzung oder Entgegennahme der Dienstleistungen bzw. dem Abschluss eines Vertrages anerkennt der Kunde bzw. die Kundin diese AGB-E als integrierender Bestandteil des Rechtsverhältnisses.

Die Lieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden bzw. der Kundin gemäss Vereinbarung mit der Energie Uster AG (z.B. Bedingungen gemäss Hausanschlussbestellung durch den Kunden bzw. die Kundin, Anschlussbeiträge und dergleichen) erfüllt sind.

1.4 Rechtsnatur der Rechtsverhältnisse

Das Rechtsverhältnis zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bzw. der Kundin ist grundsätzlich vertraglicher Natur. Diese AGB-E und die relevanten Preis- und Tarifblätter bilden integrierende Bestandteile des jeweiligen Vertrags oder Rechtsverhältnisses mit dem Kunden oder der Kundin. Massgebend sind ausserdem:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG) und das Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (EleG) mit Ausführungsverordnungen, soweit zwingende Vorschriften bestehen;
- die auf der Webseite der Energie Uster AG publizierten Produkt-, Preis- und Tarifblätter;
- die jeweils gültige Fassung der schweizerischen Werkvorschriften des VSE WV-CH sowie die jeweils gültige Fassung der speziellen Bedingungen der Energie Uster AG, abrufbar unter der Webseite der Energie Uster AG;
- die jeweils anerkannten technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen und internationalen Fachverbände. Internationale Normen werden nur anerkannt, wenn sie durch die Schweiz als verbindlich anerkannt wurden;
- die jeweils gültige Datenschutzerklärung der Energie Uster AG, aufgeschaltet auf der Webseite der Energie Uster AG.

Die Empfehlungen des VSE zur Umsetzung des StromVG und dessen Vollzugsverordnung sind massgebend, wenn dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte oder der Auslegung bedarf.

Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden bzw. der Kundin und der Energie Uster AG bedürfen der Schriftform. Es gelten die AGB-E soweit in der Vereinbarung nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

1.5 Dauer des Rechtsverhältnisses

Das gemäss Ziffer 1.3 entstandene Rechtsverhältnis dauert gemäss den spezifischen Bestimmungen der einzelnen Rechtsverhältnisse. Fehlt es an einer spezifischen Regelung, dauert das jeweilige Rechtsverhältnis so lange, als diese Leistungen erbracht und bezogen werden können und keine gültige Kündigung gemäss diesen AGB-E erfolgt ist.

Durch die vorübergehende Nichtbenutzung von Verbrauchsanlagen bzw. des Anschlusses wird das Rechtsverhältnis nicht unterbrochen oder beendet.

1.6 Änderungen der AGB-E, Verbindlichkeit

Diese AGB-E sowie die Preise und Tarife sowie deren Konditionen können durch die Energie Uster AG jederzeit geändert werden. Die Tarife und Anschlussbeiträge werden gemäss Ziffer 7.3 veröffentlicht und erlangen damit Gültigkeit. Die Änderungen der AGB-E, damit zusammenhängende Geschäftsbedingungen (GB) und der Preise für vertragliche Verhältnisse werden rechtzeitig auf der Webseite der Energie Uster AG veröffentlicht. Dem Kunden bzw. der Kundin wird mitgeteilt, dass Änderungen erfolgt sind und sie gelten als vom Kunden bzw. der Kundin genehmigt, wenn der Kunde bzw. die Kundin nicht bis spätestens einen Monat vor Inkrafttreten bei der Energie Uster AG schriftlich Widerspruch erhebt. Der schriftliche Widerspruch des Kunden bzw. der Kundin muss bei der Energie Uster AG eingehen. Die jeweils gültigen AGB-E können auch bei der Energie Uster AG eingesehen werden.

1.7 Übertragbarkeit

Die Verträge sind grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Energie Uster AG, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.

Im Falle der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder der Übertragung bzw. Einräumung eines Baurechtes ist der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin zur Übertragung der Verträge mit der Energie Uster AG an den Rechtsnachfolger verpflichtet. Er bzw. sie hat den Nachfolger bzw. die Nachfolgerin in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten. Bei Unterlassung bleibt er bzw. sie vollumfänglich und solidarisch haftbar.

1.8 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Die Energie Uster AG ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

1.9 Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin hat seine/ihre Anlagen für Verteilung, Verbrauch, Produktion oder Speicherung von Strom so auszulegen und zu betreiben sowie die Aus- und Einspeisung so zu nutzen, dass sich keine unzulässigen oder schädlichen Netzzurückwirkungen ergeben. Massgebend sind insbesondere die jeweils gültigen Normen SN EN 50160 und DACHCZ inkl. die jeweils gültigen schweizerischen Werkvorschriften des VSE WV-CH und anwendbaren spezielle Bedingungen der Energie Uster AG.

Bei der Unter- oder Überschreitung des $\cos \phi$ 0.9 (induktiv oder kapazitiv) kann die Energie Uster AG den Einbau entsprechender Kompensationsmassnahmen durch den Endverbraucher auf dessen Kosten verlangen.

Der Bezug von Blindenergie zur Erreichung des $\cos \phi$ von 0.9 kann die Energie Uster AG gemäss ihren auf der Webseite publizierten Tarifen verrechnen.

2. Allgemeine Bestimmungen für die Stromlieferung

2.1 Allgemeines

Die Energie Uster AG ist während der Vertragsdauer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit sowie der Anschlusskapazität zur Lieferung der vom Kunden bzw. von der Kundin zur Deckung seines/ihrer eigenen Verbrauchsbedarfs benötigten elektrischen Energie verpflichtet und liefert diese an die Bilanzgruppe zu Händen des Kunden bzw. der Kundin. Die Energie Uster AG legt bei eigenen Kunden bzw. Kundinnen die Bilanzgruppenzugehörigkeit fest soweit sie die Energie liefert.

Die entsprechende Bereitstellung der Energie in der Bilanzgruppe gilt als Lieferung und Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Kunden bzw. die Kundin oder bei Einspeisung auf die Energie Uster AG oder den Käufer/Käuferin der Energie.

Der Kunde bzw. die Kundin bezieht während der Dauer dieses Vertrags, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung, den gesamten Bedarf für seinen bzw. ihren eigenen Verbrauch als Vollversorgung. Er bzw. sie bezieht die vereinbarte Liefermenge im Rahmen seiner/ihrer Vollversorgung ausschliesslich von der Energie Uster AG. Müssen Standardlastprofile eingesetzt werden, so sind Teillieferungen a priori ausgeschlossen. Teillieferungen sind nur im Falle des Eigenverbrauchs von dezentraler Produktion und aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung möglich.

Die Verwendung der gelieferten Elektrizität ist dem Kunden bzw. der Kundin ausschliesslich für seinen/ihren eigenen Verbrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der getroffenen Vereinbarungen freigestellt. Eigenverbrauchsgemeinschaften, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch, virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften bedürfen zu ihrer Wirkung der schriftlichen Vereinbarung mit der Energie Uster AG.

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, setzt die Energie Uster AG für die Stromlieferung, die Energieart und den Energiemix fest.

Der Kunde bzw. die Kundin bezieht den Strom mit erneuerbarem oder anderem Mehrwert (Upgrade, Add-on- oder Serviceprodukte) als Vollversorgung oder als Teillieferung je nach Bestellung.

2.2 Regelmässigkeit der Stromlieferung

Die Energie Uster AG liefert die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen Eigenschaften gemäss den Schweizer Normen. Vorbehalten bleiben Unterbrechungen gemäss Ziffer 6.7.

2.3 Preisbestimmungen

Die Energie Uster AG publiziert die Elektrizitätstarife für die Grundversorgung jeweils auf den 31. August für das Folgejahr auf ihrer Webseite (www.energieuster.ch). Die Änderung der Strompreise bedarf keiner weiteren Vertragsänderung. Bei Kunden bzw. Kundinnen, welche als Verbraucher über einen Vertrag mit Marktpreisen verfügen, können die Preise während der fixen Vertragsdauer mit Ausnahme von ausserordentlichen Ereignissen oder unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen auf dem Energiemarkt sowie vertraglichen Vorbehalten nicht angepasst werden.

Die in den jeweils gültigen Tarif- und Preisblättern bekannt gegebenen Preise gelten nur für den Strombezug des Kunden bzw. der Kundin zum Eigengebrauch. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden bzw. die Kundin oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde bzw. die Kundin die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Es darf nur von der Energie Uster AG gemessene Energie bezogen werden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an den Stromkreis eines Zählers, der für andere Zwecke bestimmt ist, wird als Umgehung dieser AGB-E betrachtet.

2.4 Ausserordentliche Situationen

Bei von der Energie Uster AG verschuldeten Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

2.5 Kundengruppen

2.5.1 Nicht zum Markt zutrittsberechtigte Kunden (Grundversorgung)

Die Rechtsbeziehung zwischen der Energie Uster AG und den nicht zum Markt zutrittsberechtigten Kunden bzw. Kundinnen werden durch diese AGB-E und allenfalls individuelle Einzelverträge geregelt. Zutrittsberechtigte Kunden und Kundinnen, welche den Marktzutritt nicht ausdrücklich oder konkludent beantragt haben, werden den nicht zum Markt zutrittsberechtigten Kunden und Kundinnen gleichgestellt.

2.5.2 Zum Markt zutrittsberechtigte Kunden

Marktzutrittsberechtigte Kunden und Kundinnen können der Energie Uster AG jeweils bis zum 31. Oktober mitteilen, dass sie von ihrem Recht auf Netzzugang ab dem 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen. Das Rechtsverhältnis zwischen der Energie Uster AG und den zum Markt zutrittsberechtigten Kunden und Kundinnen, welche von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen, werden durch diese AGB-E sowie individuelle Einzelverträge geregelt, sofern sie den Strom weiterhin von der Energie Uster AG geliefert erhalten.

Marktzutrittsberechtigte Kunden und Kundinnen, welche ihre Elektrizitätslieferung am Markt beschaffen, sorgen mit einem oder mehreren rechtsgültigen Stromlieferungsverträgen für die Deckung ihres Elektrizitätsbedarfes. Sie sind für die Aufnahme in eine Bilanzgruppe selbst verantwortlich. Sie melden der Energie Uster AG spätestens 30 Tage vor Lieferbeginn sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der Energie Uster AG (zum Beispiel Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrages mit den für die Abwicklung des neuen Liefervertrages erforderlichen Angaben, Bilanzgruppe usw.). Vorbehältlich des nächsten Absatzes besteht zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bzw. der Kundin kein Stromliefervertrag.

Benutzt der Kunde bzw. die Kundin das Netz der Energie Uster AG, ohne einen gültigen, umsetzbaren, vollständig und rechtzeitig angemeldeten Liefervertrag für seine Bedarfsdeckung, kommt automatisch ein Stromlieferungsvertrag mit der Energie Uster AG zustande, sofern diese faktisch in der Lage ist, die Energielieferung für alle ihre Kunden und Kundinnen mit Priorität für die Grundversorgung aufrecht zu erhalten.

In diesem Fall kann die Energie Uster AG sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung zuzüglich eines Zuschlags dem Endverbraucher in Rechnung stellen. Bei der Bemessung des Preises für die Energielieferung ist in diesem Falle der Tageswert für ungesicherte Energielieferung an der EEX Swissix peak mit einem angemessenen Zuschlag für die Abgeltung der Umstände und einen angemessenen Gewinn oder ein nachweisbar höherer von der Energie Uster AG zu bezahlender Preis inklusive Zuschlag massgebend.

Die Energie Uster AG publiziert entsprechende Preise.

2.5.3 Temporäre Anschlüsse, öffentliche Beleuchtung, Grundwasserpumpwerke

Für Spezialkunden wie temporäre Anschlüsse, öffentliche Beleuchtung und Grundwasserpumpwerke ist das Rechtsverhältnis zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bzw. der Kundin tariflicher Natur und das Rechtsverhältnis wird durch diese AGB-E geregelt. Die Produkte und Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Produkte-, Tarif- oder Preisblättern.

2.5.4 Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG)

Die Belieferung von Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) und die Anrechnung von Eigenverbrauch bedingt die entsprechende Vereinbarung der Eigenverbrauchsgemeinschaft und dem Anlagenbetreiber mit der Energie Uster AG. Die Mitglieder der EVG bleiben im individuellen Vertragsverhältnis mit der Energie Uster AG, wobei diese die individuelle Abrechnung unter Beachtung der massgebenden Eigenproduktion für den Eigenverbrauch vornimmt. Im Übrigen gelten neben der AGB-E die Geschäftsbedingungen EVG (GB-EVG) der Energie Uster AG. Es sind nur einheitliche Produkte und Preise möglich. Die Rücklieferung von Strom richtet sich nach den Ziffern 2.5.7 und 2.5.8.

2.5.5 Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)

Die Zulässigkeit eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Mitglieder eines ZEV gelten als ein einheitlicher Kunde bzw. Kundin der Energie Uster AG mit einem gemeinsamen Messpunkt. Die Belieferung eines ZEV bedarf eines individuellen, zusätzlichen Vertrages mit der Energie Uster AG. Die Abrechnung der Produktion und des Eigenverbrauchs innerhalb des ZEV kann auf Wunsch der Kunden bzw. Kundinnen gemäss den Geschäftsbedingungen ZEV (GB-ZEV) durch die Energie Uster AG vorgenommen werden. Beim Abschluss eines Vertrages durch den ZEV mit der Energie Uster AG zur Belieferung des ZEV mit Strom gelten die Stromlieferverträge mit den einzelnen Mitgliedern des ZEV als auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens als beendet. Die Rücklieferung von Strom richtet sich nach den Ziffern 2.5.8 und 2.5.9.

2.5.6 Virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV)

Mehrere Liegenschaften können einen virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) bilden. Bedingung ist, dass sie im Stromnetz durch einen virtuellen Messpunkt verbunden sind. Die Zulässigkeit eines vZEV richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Mitglieder eines vZEV gelten als ein einheitlicher Kunde bzw. Kundin der Energie Uster AG mit einem gemeinsamen Messpunkt. Die Belieferung eines vZEV bedarf eines individuellen, zusätzlichen Vertrages mit der Energie Uster AG. Die Abrechnung der Produktion und des Eigenverbrauchs innerhalb des vZEV kann auf Wunsch der Kunden bzw. Kundinnen gemäss den Geschäftsbedingungen vZEV (GB-vZEV) durch die Energie Uster AG vorgenommen werden. Beim Abschluss eines Vertrages durch den vZEV mit der Energie Uster AG zur Belieferung des vZEV mit Strom gelten die Stromlieferverträge mit den einzelnen Mitgliedern des vZEV als auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens als beendet. Die Rücklieferung von Strom richtet sich nach den Ziffern 2.5.8 und 2.5.9.

2.5.7 Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber können sich zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen. Die Zulässigkeit einer LEG richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Teilnehmer der LEG haben eine Person zu ernennen, die die LEG gegenüber der Energie Uster AG vertritt. Dieser Vertreter bzw. diese Vertreterin muss der Energie Uster AG die in den gesetzlichen Bestimmungen genannten Informationen mitteilen.

Die Mitglieder einer LEG bleiben, sofern sie sich innerhalb der LEG nicht zu einem ZEV oder vZEV zusammengeschlossen haben, eigenständige Kunden bzw. Kundinnen der Energie Uster AG mit eigenem Messpunkt. Die Rücklieferung von Strom richtet sich nach den Ziffern 2.5.8 und 2.5.9.

2.5.8 Eigenproduzenten (Prosumer) und Speichereinsatz

Die Lieferung von Strom erfolgt an die Kunden und Kundinnen mit Arealnetzen und an Kunden bzw. Kundinnen, welche in Arealnetzen angeschlossen sind, direkt durch die Energie Uster AG. Die Energielieferungen werden von dieser für alle Kunden und Kundinnen auf dem Areal gemessen und abgerechnet. Den Kunden und Kundinnen innerhalb von Arealnetzen steht die gesetzliche Grundversorgung ohne Zuschlag zu. Vorbehalten bleibt der gesetzliche Marktzutritt für einzelne berechnete Kunden bzw. Kundinnen.

2.5.9 Herkunftsnachweise (HKN)

Der Verkauf von Herkunftsnachweisen (HKN) aus Eigenproduktion an die Energie Uster AG bedarf einer entsprechenden Vereinbarung über die Zertifizierung, die Messung, die Dauer des Verkaufs und die Preise.

Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass er zum Verkauf der HKN berechtigt ist, frei über diese verfügen kann und die HKN direkt auf die Produktion von elektrischer Energie in seiner Anlage zurückzuführen sind. Er ist auf seine Kosten dafür verantwortlich, dass seine Anlage beglaubigt ist, dass seine Anlage bei der Abwicklungsplattform von der Vollzugsstelle für Erneuerbare Energien registriert und freigegeben ist. Er bestätigt auch, dass er keine Unterstützungen entgegengenommen hat, welche die freie Verfügbarkeit der HKN beeinträchtigen.

Der Anlagebetreiber garantiert, dass die HKN den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Massgebend für die Ermittlung der HKN ist die Nettoproduktion abzüglich eines allfälligen gemessenen Eigenverbrauchs des Kunden bzw. Kundin sowie der Anlage selbst.

Die Energie Uster AG rechnet die HKN vierteljährlich aufgrund der Freigabe durch die Vollzugsstelle für Erneuerbare Energien gegenüber dem Anlagenbetreiber bzw. der Anlagenbetreiberin ab. Bei Anlagen >30 kVA erfolgt die Abrechnung monatlich.

Die Entschädigung an den Anlagenbetreiber bzw. die Anlagenbetreiberin für die gelieferten HKN wird nach Freigabe durch die Vollzugsstelle für Erneuerbare Energien ausgerichtet.

Die Energie Uster AG unterstützt den Betreiber bzw. die Betreiberin der Eigenerzeugungsanlage (EEA) bei den entsprechenden Meldungen für die Beglaubigung und Registrierung bei der Plattform der Vollzugsstelle für Erneuerbare Energien. Bei Kleinanlagen bis einschliesslich 30 kVA kann die Energie Uster AG die Beglaubigung als örtlicher Netzbetreiber selbst gegen Entschädigung gemäss Preisblatt durchführen.

Der Kunde bzw. die Kundin meldet einen allfälligen Stillstand der Energieproduktionsanlage umgehend an die Energie Uster AG. Das bewirkt keine Beendigung des Kaufvertrages über HKN.

2.5.10 Kunden mit Arealnetzen

Die Lieferung von Strom erfolgt an die Kunden und Kundinnen mit Arealnetzen und an Kunden bzw. Kundinnen, welche in Arealnetzen angeschlossen sind, direkt durch die Energie Uster AG. Die Energielieferungen werden von dieser für alle Kunden und Kundinnen auf dem Areal gemessen und abgerechnet. Den Kunden und Kundinnen innerhalb von Arealnetzen steht die gesetzliche Grundversorgung ohne Zuschlag zu. Vorbehalten bleibt der gesetzliche Marktzutritt für einzelne berechnete Kunden bzw. Kundinnen.

2.6 Weitere Bestimmungen

Alle Kunden und Kundinnen der Energie Uster AG können Upgrades, Add-On Produkte (Services) und Spezialprodukte (z.B. besondere erneuerbare Stromprodukte oder Herkunftsnachweise) bestellen und beziehen. Sie melden sich hierfür auf dem von der Energie Uster AG herausgegebenen Formular an. Die Produkte und Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Produkt-, Tarif- und Preisblättern.

Die Energie Uster AG ist befugt, den Kunden und Kundinnen in Übereinstimmung mit dem jeweils gültigen Energieplan der Stadt Uster und der übrigen Gesetzgebung Empfehlungen für Effizienzsteigerungen in der Verwendung von Elektrizität zu machen und Anreize zu setzen.

Der Bezug von Bandenergie oder von konsumangepasster Ergänzungsenergie oder anderen Teilstromlieferungen muss bei Vertragsabschluss ausdrücklich unter Ausschluss der Vollversorgung schriftlich vereinbart werden. Vorbehalten bleibt die technische Realisierbarkeit der Messung und Abrechnung.

Wesentliche Änderungen des Energiebedarfes sind der Energie Uster AG sobald absehbar, umgehend anzuzeigen. Unterlässt der Endverbraucher diese rechtzeitige Meldung, ist die Energie Uster AG frei von jeder Haftung und kann Schäden bzw. zu viel beschaffte Energie ihrerseits dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

2.7 Dauer des Rechtsverhältnisses und Kündigung

Verträge über die Stromlieferung haben eine Laufzeit bis zum Ende des auf den Abschluss folgenden Kalenderjahrs, sofern Beginn und Ende des Vertrages im Stromliefervertrag nicht individuell festgelegt sind.

Nach Ablauf der Vertragsdauer erneuert sich der Stromliefervertrag für die Grundversorgung jeweils stillschweigend und gemäss den aktuell gültigen Preisblättern um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird.

Stromlieferverträge für Marktzutrittsberechtigte Kunden und Kundinnen bedürfen zur Erneuerung einer erneuten Einigung zwischen dem Kunden bzw. der Kundin und der Energie Uster AG.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.11 auch während der Vertragslaufzeit möglich.

Verlegt ein Kunde oder eine Kundin der Grundversorgung (Ziffer 2.5.2) seinen/ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Netzgebietes der Energie Uster AG, kann das Rechtsverhältnis vom Kunden bzw. Kundin, sofern nicht anders vertraglich vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der Energie Uster AG bestätigte Abmeldung beendet werden. Die vertraglich vereinbarte Vertragsdauer geht dieser Bestimmung vor. Der Kunde bzw. die Kundin haftet für alle Verbindlichkeiten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Die Vereinbarung über die Lieferung von erneuerbaren Energien bzw. deren Mehrwert (Add-on oder Spezialprodukte) können, wenn nicht vertraglich anders vereinbart, unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Beträge, wenn nicht vertraglich anders vereinbart. Ohne ausdrückliche Kündigung gilt der zugrundeliegende Energieliefervertrag nicht als gleichzeitig gekündigt.

3. Netznutzung

3.1 Allgemeines

Die Energie Uster AG stellt dem Kunden bzw. der Kundin an dessen/deren Ausspeisepunkt das Elektrizitätsnetz einschliesslich der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen sowie die Nutzung des Anschlusses zum Zweck der Ausspeisung elektrischer Energie gemäss SN EN 50160 und DACHCZ für den eigenen Verbrauch im Ausmass der im Anschlussvertrag festgelegten Kapazität und Spannung sowie den Bedingungen des Netznutzungsvertrags zur Verfügung. Der Kunde bzw. die Kundin nutzt das Elektrizitätsnetz der Energie Uster AG gemäss dieser Norm zum Bezug elektrischer Energie und es obliegt ihm/ihr, mittels eines rechtsgültigen, vollzugsfähigen Stromlieferungsvertrages die Lieferung des von ihm/ihr benötigten Stroms sicherzustellen. Die beanspruchten Leistungen dürfen die bezugsberechtigte Leistungskapazität nicht überschreiten. Die Belieferung Dritter durch den Kunden bzw. die Kundin ist mit Ausnahme der Lieferung an Mitglieder von EVG, ZEV, vZEV und LEG ausgeschlossen. Die Energie Uster AG stellt ihre Elektrizitätsnetzanlagen grundsätzlich ununterbrochen zur Verfügung. Vorbehalten bleibt die zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bzw. Kundin vereinbarte Beachtung von Prioritäten in der Netznutzung sowie die Vorbehalte gemäss Ziffern 6.7.1 und 6.7.2.

Bei Ausschöpfung der zugesprochenen Netzkapazität besteht unter Vorbehalt einer gegenteiligen Abrede kein Anspruch auf Mehrbezug oder Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung.

3.2 Vollversorgung

Solange der Kunde bzw. die Kundin in einem Stromlieferverhältnis mit der Energie Uster AG steht, umfasst die Energielieferung auch die Netznutzung am Ausspeisepunkt beim Kunden bzw. der Kundin gemäss den separaten diesbezüglichen Bestimmungen.

3.3 Netznutzung bei Lieferungen Dritter

Kunden und Kundinnen, die am Netz der Energie Uster AG angeschlossen sind und die Energie nicht von der Energie Uster AG, sondern nach ihrer Wahl und gemäss ihren gesetzlichen Ansprüchen von einem Dritten aufgrund eines gültigen Vertrages beziehen, haben Anspruch auf Ausspeisung der von Dritten gelieferten Energie aus dem Netz der Energie Uster AG über den bestehenden Anschluss des Elektrizitätsnetzes der Energie Uster AG, sofern der Stromliefervertrag mit der Energie Uster AG rechtzeitig gekündigt bzw. beendet wurde. In diesem Fall erfolgt die Netznutzung gemäss diesen Bedingungen. Die Wahl eines Drittlieferanten ist nur möglich, sofern und soweit dies die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zulässt.

3.4 Netznutzungsentgelt

Die Energie Uster AG ist berechtigt, dem Kunden bzw. der Kundin für die Netznutzung, die Bereitstellung der Systemdienstleistungen und die Lieferung von Blindenergie, welche den von der Energie Uster AG vorgeschriebenen Leistungsfaktor unterschreiten sowie der Abgaben und Leistungen an die öffentliche Hand, gemäss den publizierten Tarifen Rechnung zu stellen.

Die Energie Uster AG gibt die Elektrizitätstarife für die Netznutzung jeweils auf den 31. August für das Folgejahr bekannt. Die Preis- und Tarifierpassungen werden auf der Webseite (www.energieuster.ch) publiziert. Die Änderung der Netznutzungstarife bedarf keiner weiteren Vertragsänderung.

Die Einspeisung von Energie durch eine EEA des Kunden oder der Kundin löst kein Netznutzungsentgelt aus. Hingegen ist die Energie Uster AG berechtigt, erforderliche Blindenergie zu verrechnen.

3.5 Abrechnung

Die Abrechnung beim Kunden bzw. der Kundin mit Marktzutritt erfolgt gemäss der Lastgangmessung. Verzichtet die Energie Uster AG nach eigenem Ermessen auf eine solche, so kann sie dem Kunden bzw. der Kundin ein Standardprofil zuweisen. Beim Einsatz von Standardprofilen ist keine Teillieferung möglich.

3.6 Vertragsdauer

3.6.1 Grundsatz für die Netznutzung

Der zwischen dem Kunden bzw. der Kundin und der Energie Uster AG bestehende rechtswirksam abgeschlossene Netznutzungsvertrag bleibt für die ganze Dauer, während welcher der Kunde einen gültigen und umsetzbaren Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten hat oder von der Energie Uster AG Strom bezieht, in Kraft. Der Kunde bzw. die Kundin ist verpflichtet, mindestens 30 Arbeitstage vor dem Beginn bzw. Ende eines mit einem Dritten abgeschlossenen Stromliefervertrages schriftlich das genaue Datum des Beginns des Vertrages bzw. der Vertragsbeendigung mit dem neuen Energielieferanten sowie die erforderlichen Abwicklungsdaten bekanntzugeben. Andernfalls kann die Energielieferung des Dritten nicht umgesetzt werden und der Kunde bzw. die Kundin, welcher Energie aus dem Elektrizitätsnetz der Energie Uster AG bezieht, gilt als von der Energie Uster AG gemäss den nachfolgenden Bedingungen für Ersatzlieferung beliefert.

3.6.2 Umzug

Möchte der Kunde bzw. die Kundin infolge Umzug und Aufgabe des vertraglichen Ausspeisepunktes zur Netznutzung seinen Ausspeisepunkt zur Netznutzung innerhalb des Netzgebietes der Energie Uster AG auf der gleichen Netzebene auf einen anderen bestehenden Ausspeisepunkt verlegen, so kann er dies der Energie Uster AG mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen beantragen. Diese wird die Verlegung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Kann der bisherige Ausspeisepunkt infolge Umzug an einen anderen Standort ausserhalb des Netzgebietes der Energie Uster AG nicht mehr verwendet werden, so endet dieser Netznutzungsvertrag mit erfolgtem Umzug, frühestens aber 90 Tage nach erfolgter schriftlicher Mitteilung an die Energie Uster AG. Verlegt der Kunde bzw. die Kundin seinen vertraglichen Ausspeisepunkt zur Netznutzung ausserhalb des Netzgebietes der Energie Uster AG, hat dies die Beendigung des bisherigen Netznutzungsverhältnisses nicht aber des Stromliefervertrages für marktzutrittsberechtigten Kunden und Kundinnen zur Folge.

3.6.3 Kündigung von Upgrade, Add-on- oder Serviceleistungen

Verträge über Add-on- oder Serviceleistungen können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats, erstmals jedoch auf das Ende eines Jahres nach Beginn der Leistungen des Vertrages gekündigt werden, soweit nicht im Vertrag oder den Geschäftsbedingungen für die entsprechende Leistung eine andere Regelung enthalten ist. Die Kündigung von solchen Leistungen bewirkt nicht die Kündigung der Lieferung von Strom oder der Netznutzung oder anderen Leistungen.

3.7 Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen (EEA) und Speichern

Der Anschluss und Betrieb einer Eigenerzeugungsanlage (EEA) oder eines Speichers bedarf gemäss Ziffer 4.3 einer Bewilligung der Energie Uster AG. Eine EEA oder ein Speicher muss im Normalbetrieb des Elektrizitätsnetzes

der Energie Uster AG synchron zugeschaltet werden können. Die Rückspeisung aus nicht synchronisierten EEA oder Speichern ist unzulässig. Die Energie Uster AG legt die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb inkl. elektrischen Schutz und Kurzschlussleistung fest. Es muss sichergestellt sein, dass keine Einspeisung in das spannungslose Netz der Energie Uster AG erfolgt.

3.8 Einsatz von Speichern durch die Kunden und Kundinnen

Der Anschluss von Speichern direkt an das Elektrizitätsnetz der Energie Uster AG oder an das Hausinstallationsnetz des Kunden bzw. der Kundin bedarf der Bewilligung durch die Energie Uster AG gemäss Ziffer 4.3. Der Kunde bzw. die Kundin hat sicherzustellen, dass die Produktion (HKN) einer Energieerzeugungsanlage separat messbar ist und die Energie Uster AG über die Energiewirtschaftlichen- und Betriebsdaten der Stromspeicherung über Fernauslesung laufend informiert sein kann. Auch muss die Messung einvernehmlich geregelt sein. Der Kunde bzw. die Kundin baut einen Energierichtungssensor auf eigene Kosten ein.

Der Einsatz und Betrieb eines reinen direkt an das Elektrizitätsnetz der Energie Uster AG angeschlossenen Speichers, welcher die aus dem Netz bezogene Energie am Ort der Ausspeisung wieder einspeist, ist vom Netznutzungsentgelt für die Ladung des Speichers aus dem Netz und für die Rückspeisung ins Netz befreit. Es kann dabei die Nutzung von Flexibilitäten vereinbart werden.

3.9 Ersatzvertrag

Bezieht der Kunde bzw. die Kundin am Ausspeisepunkt elektrische Energie aus dem Netz der Energie Uster AG, ohne mit einem Dritten einen Vertrag über den Bezug von elektrischer Energie abgeschlossen zu haben, ist Ziffer 2.5.3 dieser AGB-E massgebend.

Einschränkungen der Energielieferung Dritter sind umgehend anzuzeigen. Unterlässt der Endverbraucher diese Meldung, ist die Energie Uster AG frei von jeder Haftung und kann Schäden bzw. die Ersatzlieferung ihrerseits dem Kunden bzw. der Kundin verrechnen.

3.10 Arealnetze

Wird ein Arealnetz neu erstellt, hat die Energie Uster AG das Recht, die zu erstellende Transformatorenstation zur Sicherstellung der Grundversorgung für den Arealnetzbetreiber und die auf dem Areal angeschlossenen Dritten zu erstellen, zu nutzen oder vom Kunden bzw. von der Kundin den entsprechenden Anteil des Transformators gegen Entschädigung der Investitionssumme und der Übernahme der anteiligen Betriebs- und Unterhaltskosten zu betreiben und zu nutzen. Die Energie Uster AG stellt die Abrechnung der Netznutzung und die Stromlieferung der Grundversorgung auch für Dritte, an das Arealnetz angeschlossenen Kunden und Kundinnen, sicher. Für die Nutzung des Arealnetzes bezahlt die Energie Uster AG nur eine Entschädigung, wenn sie eine solche mit dem Arealnetzbetreiber schriftlich vereinbart hat.

4. Anschluss an das Elektrizitätsnetz

4.1 Anspruch auf Anschluss

Der Anschluss wird nur gewährt, wenn die Energie Uster AG diesen bewilligt und diese mit dem Kunden bzw. der Kundin die technischen Bedingungen vertraglich spezifiziert hat. Der Kunde bzw. die Kundin erhält so gegen Bezahlung des Anschlussbeitrages das Recht zum technischen Anschluss an die Netzinfrastruktur der Energie Uster AG. Das Recht auf Anschluss umfasst nicht auch das Recht auf Nutzung des Netzes der Energie Uster AG und auf Stromlieferung. Diese Rechte unterliegen den diesbezüglichen Verträgen und Bestimmungen. In jedem Falle ist aber der Kunde bzw. die Kundin verpflichtet, während der Dauer des Vertrages über den Anschluss seinen eigenen Verbrauch abzüglich allfälliger Eigenproduktion über den Anschluss zu beziehen.

Die Grösse und den Ort des Anschlusses, den Ort der Netzanbindung bzw. der genügenden Verknüpfungspunkt, die Netzebene sowie Art und Dimensionierung der Anschlussleitung und des Anschlusselements (Anschluss-überstromunterbrecher) bestimmt die Energie Uster AG auf Antrag des gesuchstellenden Kunden bzw. Kundin. Sie berücksichtigt dabei die nachgewiesenen Bedürfnisse des Kunden bzw. der Kundin inkl. allfälliger EEA, Stromspeicher, EVG oder ZEV die technischen und wirtschaftlichen Anforderungen sowie die Gesamtinteressen aller Kunden und Kundinnen. Der Anschluss erfolgt gemäss den technischen Bedingungen nach Ziffer 4.2.

Dem Kunden bzw. der Kundin steht grundsätzlich pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit nur ein Netzanschluss zur Verfügung. Zusätzliche Anschlüsse oder die Verlegung von Anschlüssen sind auf Wunsch des Kunden bzw. der Kundin möglich, gelten aber als Neuanschluss und die entstehenden Anschlussbeiträge sind vollumfänglich durch den Kunden bzw. die Kundin zu tragen. Sind auf einem Grundstück mehrere Kunden bzw. Kundinnen von unterschiedlichen Spannungsebenen versorgt, erstellt die Energie Uster AG einen Anschluss pro Spannungsebene. Die Spannungsebenen dürfen auf Kundenseite auch indirekt nicht verbunden werden.

4.2 Technische Bedingungen des Anschlusses

Die Energie Uster AG vereinbart mit dem Kunden bzw. der Kundin die Spezifikation des Anschlusses im Anhang zum Vertrag nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Energie Uster AG legt die Spannung, Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Grundfrequenz beträgt 50 Hz. Der minimale $\cos \phi$ beträgt ohne anderweitige Festlegung 0.9 (induktiv oder kapazitiv). Für den Anschluss von EEA ist insbesondere Ziffer 3.7 zu beachten.

Der Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen oder der Anschluss von Energieerzeugungsanlagen und Stromspeicher an Hausinstallationen ist ohne Vereinbarung eines separaten Vertrages aus Sicherheitsgründen untersagt. Der Kunde bzw. die Kundin trägt in jedem Falle die Verantwortung für die Sicherheit der Unterbrechung von Stromeinspeisungen bei spannungslosem Zustand des Elektrizitätsnetzes der Energie Uster AG. Bei Energieerzeugungsanlagen kann die Energie Uster AG aus Gründen der Netzoptimierung verlangen, dass die Leistung der EEA und/oder Stromspeicher begrenzt werden kann.

Der Kunde bzw. die Kundin bleibt auch verantwortlich für die Beeinflussung der Spannungsqualität und Spannungsschwankungen, die Vermeidung von Oberschwingungen, Flickern und die Einhaltung der symmetrischen Leistungen im 3-Phasen-Drehstromsystem. Auch sind Beeinflussungen der Rundsteuersignale und Empfänger der Energie Uster AG sowie der Smart Meter zu unterbinden. Der Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin hat seine/ihre Anlagen so auszulegen und zu betreiben sowie die Aus- und Einspeisung so zu nutzen, dass sich keine unzulässigen

oder schädlichen Netzurückwirkungen ergeben. Massgebend sind die Normen SN EN 50160 und DACHCZ inkl. den schweizerischen Werkvorschriften des VSE WV-CH und speziellen Bedingungen der Energie Uster AG.

Bei der Unter- oder Überschreitung des $\cos \phi$ 0.9 (induktiv oder kapazitiv) kann die Energie Uster AG den Einbau entsprechender Kompensationsmassnahmen durch den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin verlangen.

Der Anschluss an die Mittelspannungsebene bzw. der Anschluss von Arealnetzen oder die Nutzung von Netzen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Belieferung von Dritten bedarf eines separaten Vertrages.

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften der Energie Uster AG geregelt. Soweit die Energie Uster AG keine eigenen, anderslautenden Vorschriften erlassen hat, gelten die jeweils gültigen schweizerischen Werkvorschriften des VSE (WV-CH). Die Energie Uster AG kann jederzeit besondere Bedingungen und Massnahmen zu Lasten des Verursachers auch für bereits installierte Geräte festlegen.

4.3 Bewilligung

Einer Bewilligung der Energie Uster AG bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft, Elektrizitätsnetzen von Dritten oder elektrischen Installation an das Elektrizitätsnetz der Energie Uster AG sowie der Anschluss von weiteren Objekten an bestehende oder zu erstellende Anschlüsse;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss und der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und/oder Stromspeicher mit dem Elektrizitätsnetz;
- e) der Energiebezug über temporäre Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- f) der Anschluss bzw. die Nutzung eines Arealnetzes;
- g) die Abgabe von Strom durch Kunden bzw. Kundinnen an Dritte mit Ausnahmen an Untermieter ohne Zuschlag;
- h) die Bildung einer EVG zur gemeinsamen Eigenverbrauchsregelung;
- i) die Bildung eines ZEV oder eines vZEV mit einem gemeinsamen Verknüpfungspunkt sowie die Aufhebung von Anschlüssen oder der Rückbau von Zählern unter Abgeltung der nicht amortisierbaren Investitionen sowie übrigen Kosten.
- j) Die Bildung und Auflösung einer LEG.

Das Gesuch ist auf den von der Energie Uster AG herausgegebenen und auf der Webseite publizierten Formularen einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzliche detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und deren Kapazitäten.

Der Kunde oder die Kundin, bzw. sein/ihr Installateur, bzw. sein/ihr Gerätelieferant haben sich rechtzeitig vor der Realisierung bei der Energie Uster AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen. Die Energie Uster AG legt die Anforderungen für die Netzanschlussmöglichkeiten fest. Die Energie Uster AG kann Auflagen für Standorte von Transformatorenstationen, Verteilkasten oder Leitungsführungen machen.

4.4 Zulassung, Bedingungen

Installationen, Verbrauchsapparate sowie EEA und Speicher werden nur bewilligt, bzw. dürfen nur angeschlossen werden, wenn sie:

- a) dem Eigenbedarf dienen; dazu gehört auch der Eigenbedarf von Mitgliedern von EVG oder ZEV;
- b) die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen ausreicht bzw. freie Kapazität im Netz der Energie Uster AG vorhanden ist;
- c) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den Vorschriften und Normen von Electrosuisse (SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik), den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Energie Uster AG entsprechen;
- d) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kunden oder Kundinnen sowie Smart Meter, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- e) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- f) bei grösseren EEA oder Speicher die Planungsgenehmigung des ESTI vorliegt.

Das Elektrizitätsnetz der Energie Uster AG ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der Energie Uster AG reserviert. Allenfalls gewährte Ausnahmen bedürften der schriftlichen Bewilligung durch die Energie Uster AG und sind entschädigungspflichtig.

4.5 Besondere Bedingungen

Die Energie Uster AG kann besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der von der Energie Uster AG vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
- c) für Verbrauchsapparate, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Energie Uster AG oder deren Kunden oder Kundinnen stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Speichern inkl. Energieflussrichtungssensor, Lastgang- und Leistungsmessung, Fernauslesung sowie Begrenzung der Leistung;
- f) für die Speicherung von Strom aus dezentralen Eigenproduktionsanlagen für den Eigenverbrauch;
- g) die Steuerung von Flexibilitäten, vorausgesetzt, der Kunde bzw. die Kundin möchte von der Nutzung von Flexibilitäten Gebrauch machen.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits bestehende Kunden und Kundinnen und Anlagen angeordnet werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

Die Energie Uster AG ist berechtigt, zur Überprüfung von Rückwirkungen von Kundenanlagen Messungen vorzunehmen. Bei Vorliegen von Rückwirkungen trägt der Kunde bzw. die Kundin die Kosten der Messung, Abklärung und allfällige Kosten in Zusammenhang mit der Beseitigung der Rückwirkungen (z.B. Filter, Ersatz von Anlagen etc.).

Einspeisung von Energie in das Netz der Energie Uster AG und/oder Ansprüche auf Entschädigung für Stromlieferungen und Herkunftsnachweise (HKN) des Kunden bzw. der Kundin bedürfen in jedem Fall einer weiteren, zusätzlichen vertraglichen Regelung.

4.6 Modalitäten des Anschlusses

Kunden und Kundinnen werden in der Regel an die Netzebene 7 der Energie Uster AG angeschlossen. Neue Kunden und Kundinnen mit einer bestellten und nachgewiesenen Leistung von mindestens 630 kVA und einer jährlichen Benutzungsdauer ab 2'500 Stunden können den Antrag stellen, auf der Netzebene 5 angeschlossen zu werden und eine eigene, den einschlägigen Vorschriften und nach dem Standard der Energie Uster AG entsprechende Transformatorenstation zu erstellen und zu betreiben. Voraussetzung ist, dass mit Ausnahme von ZEV und vZEV keine Dritten an die Transformatorenstation oder weitere Elektrizitätsnetze bzw. Hausinstallationen angeschlossen werden.

Bestehende Kunden und Kundinnen mit bestehendem Anschluss haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Wechsel des Anschlusses. (inkl. Mieter oder Mieterinnen etc.).

Dritte können nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Energie Uster AG durch den Anschlussnehmer über dessen Anschluss versorgt werden, wobei die Grundversorgung der Dritten weiterhin durch die Energie Uster AG zu erfolgen hat. Diese weist den Drittkunden eigene Messpunkte zu, installiert die Zähler und betreibt das Messsystem. Die Energie Uster AG rechnet Ihre Leistungen gegenüber den Drittkunden direkt ab. Vorbehalten bleibt der Anschluss von Mitgliedern eines ZEV oder vZEV.

Liegenschaften mit mehreren Kunden bzw. Kundinnen (insbesondere Gewerbehäuser etc.) werden grundsätzlich auch an die Netzebene 7 (0.4 kV) angeschlossen. Erwägt ein Anschlussnehmer infolge erhöhten Leistungsbedarfs den Anschluss oder den Wechsel seines Netzanschlusses von der Netzebene 7 auf die Netzebene 5 zu verlegen, gelten obige allgemeine Regeln inklusive der Zustimmung der Energie Uster AG sinngemäss. Die Energie Uster AG ist dabei berechtigt, nicht amortisierte Kosten für den stillzulegenden Netzanschluss auf Netzebene 7 sowie einen Ausgleich der Tarifsolidarität gemäss Art. 5 Abs. 5 StromVG vom Kunden bzw. von der Kundin einzufordern.

Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen (EEA) oder von Speichern an das Elektrizitätsnetz oder die Installation legt die Energie Uster AG die technischen Bedingungen wie Kurzschlussleistung, den einzuhaltenden $\cos \phi$, die Anforderungen an den Netzschutz, die Sternpunktbehandlung, die Schaltungen für den Parallelbetrieb fest. Die Betriebsbereitschaft ist der Energie Uster AG anzuzeigen und die Anlage darf erst nach Vorliegen der Konformitätserklärung des Installateurs und der Freigabe durch die Energie Uster AG und allfälligem Plangenehmigungsverfahren in Betrieb genommen werden.

4.7 Verknüpfungspunkt und (Haus-) Anschlusspunkt und Eigentum

4.7.1 Verknüpfungspunkt

Die Anbindung an das Verteilnetz der Energie Uster AG erfolgt am Verknüpfungspunkt. Die Energie Uster AG legt die Art, Anzahl und Lage und Netzebene der Verknüpfungspunkt(e) fest. Dabei können die Belange des Anschlussnehmers bzw. der Anschlussnehmerin im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten und der Gesamtinteressen berücksichtigt werden. Die Energie Uster AG gibt die für den Netzanschluss geltenden Normen und Standards vor. Die Sicherstellung der Durchleitung durch Grundstücke Dritter ist Sache des Kunden bzw. der Kundin (Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin).

Das Elektrizitätsnetz inkl. Hausanschlussleitungen bis und mit dem (Haus-) Anschlusspunkt, jedoch exkl. Sicherungspatronen, Sicherungsköpfen und allfällige Passschrauben, steht im Eigentum der Energie Uster AG,

und zwar unabhängig von den bezahlten Anschlussbeiträgen (Art. 15a EleG).

Die Hochspannungsleitungen bis und mit den Abspann-Isolatoren resp. den Endverschlüssen in der privaten Station sowie die allfällig von der Energie Uster AG verlangten zusätzlichen Hochspannungszellen bleiben Eigentum der Energie Uster AG.

Der Kabelschutz im Privatgrund steht im Eigentum des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin (Akzessionsprinzip). Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin räumt der Energie Uster AG eine kostenlose Dienstbarkeit zur Durchleitung der Anschlussleitung für den Kunden bzw. die Kundin sowie bei Bedarf auch für die Versorgung Dritter durch privaten Grund ein.

4.7.2 (Haus-) Anschlusspunkt

Der (Haus-) Anschlusspunkt bildet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bzw. der Kundin für den Betrieb des Netzes bzw. der Hausinstallation. Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist die Energie Uster AG für den Netzanschluss Betriebsinhaberin im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung bis zum (Haus-) Anschlusspunkt.

Die Zugänglichkeit des (Haus-) Anschlusspunktes und des Anschluss-Überstromunterbrechers sowie Trennschaltern von EEA für die Energie Uster AG, Noteinsatz- oder Rettungskräfte muss jederzeit gewährleistet sein, anderenfalls ist auf Kosten des Kunden bzw. der Kundin eine Abtrennbarkeit im Netz zu schaffen. Ohne entsprechende Meldung des Kunden bzw. der Kundin geht die Energie Uster AG von einer jederzeitigen Zugänglichkeit aus. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, diese auf Dauer jederzeit sicherzustellen.

4.7.3 Eigentumsgrenze und Kosten für bauliche Voraussetzungen

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (u.a. Grabarbeiten, Kabelschutz und Hauseinführung) von Netzanschlüssen ist innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze des Grundstücks des Kunden bzw. der Kundin. Das Eigentum am Kabelschutz steht, vorbehaltlich anderer Regelungen, dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin zu. Er bzw. sie ist auch für den Unterhalt und Ersatz des Kabelschutzes zuständig und dies auch im Falle von Reparaturen der Anschlussleitung. Bei Durchleitungen in Nachbargrundstücken erstreckt sich das Eigentum des Kunden bzw. der Kundin an den baulichen Voraussetzungen auch auf die anderen Privatgrundstücke.

4.7.4 Eigentum und Unterhaltskosten für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone ist die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an der Grenze zu privatem Grund, ausserhalb der Bauzone liegt das Eigentum beim Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnehmerin. Diese Leitungen bedürfen einer öffentlich beurkundeten Dienstbarkeit soweit im Privatgrund liegend und einer Bewilligung, soweit im öffentlichen Grund ausserhalb der Bauzone liegend. Die baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund innerhalb der Bauzone stehen im Eigentum der Energie Uster AG, sind aber im Rahmen der Anschlussbeiträge durch den Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin zu tragen (siehe Anhang 1: Abbildung (Haus-) Anschlusspunkt und Verknüpfungspunkt). Die Kosten für Wartung, Unterhalt und Reparatur und der baulichen Voraussetzungen ausserhalb des öffentlichen Grundes in der Bauzone hat der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin zu tragen.

Das Eigentum an der Hausanschlussleitung ist gemäss Ziffer 4.7.1 bei der Energie Uster AG.

4.7.5 Hausinstallation

Die Hausinstallation liegt in der Verantwortung des Kunden. Vgl. Ziffer 6.9.

4.8 Weitere Netzanschlüsse

Die Energie Uster AG ist berechtigt, über einen bestehenden Netzanschluss weitere Netzanschlussnehmer oder Verteilnetzbetreiber anzuschliessen. Solche Anschlüsse haben keine Auswirkungen auf den entrichteten Anschlussbeitrag und es besteht kein Rückforderungsrecht. Hingegen verschiebt sich der bisherige Verknüpfungspunkt an den Ort der neuen Verknüpfung.

4.9 Änderungen eines Netzanschlusses, Eigenerzeugungsanlage (EEA) oder Speicher

Soll die Leistung eines Netzanschlusses erhöht werden oder der Netzanschluss anderweitig geändert werden, so richtet sich die Bewilligung der Energie Uster AG und die entsprechende Vereinbarung nach den gleichen Grundsätzen wie ein Neuanschluss.

Die Änderung von EEA oder Speicher bedürfen einer Bewilligung der Energie Uster AG. Die Anlage ist vor Inbetriebnahme der angepassten Anlage von der Energie Uster AG abzunehmen.

Die Verlegung eines Netzanschlusses geht zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin, es sei denn, die Verlegung erfolgt auf Wunsch der Energie Uster AG. Bei gleichzeitiger Erneuerungsbedürftigkeit kommt in jedem Falle Ziffer 4.11 zur Anwendung.

4.10 Gemeinsame Netzanschlüsse

Grundsätzlich erstellt die Energie Uster AG für ein Objekt einen Netzanschluss. Zusätzliche Anschlüsse oder die Verlegung von Anschlüssen für ein Objekt sind auf Wunsch des Kunden bzw. der Kundin möglich, gelten aber als Neuanschluss und die entstehenden Anschlussbeiträge sind vollumfänglich durch den Kunden bzw. die Kundin zu tragen.

Mehrere Objekte sind aus Sicherheitsgründen mit einem gemeinsamen Netzanschluss anzuschliessen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Gebäude sind zusammengebaut und haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden oder
- die Gebäude liegen auf einer gemeinsamen Grundstückparzelle und
- die Anschlussleitungen führen zudem in beiden Fällen nicht über öffentlichen Grund oder Grundstücke Dritter.

Bei gleichen Kapazitäten der Anschlüsse tragen die Anschlussnehmer bzw. Anschlussnehmerinnen die Anschlussbeiträge je zu gleichen Anteilen.

Bei mehreren Grundstücken oder bei zukünftiger Aufteilung von Parzellen werden die Anschlüsse in der Regel pro Objekt festgelegt.

4.11 Unterhalt, Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses

Die Energie Uster AG entscheidet, ob und wann bestehende Kabel oder Leitungen sowie Kabelschütze erneuert werden müssen.

Für die Instandhaltung (Überwachung und die Wartung inkl. Kleinreparaturen, ohne Erneuerung und Ersatz) der

Anschlussleitungen trägt grundsätzlich der jeweilige Eigentümer bzw. die jeweilige Eigentümerin die bei ihrem Eigentum anfallenden Kosten unabhängig von der Ursache. Ausserhalb der Bauzone hat der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin auch die Kosten des Unterhaltes, der Wartung und Reparatur der Anschlussleitung Bauzone zu tragen.

Bei Störungen ist die Energie Uster AG berechtigt, notwendige Instandhaltungsarbeiten ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. jeweiligen Eigentümerin umgehend auszulösen.

Bei der Erneuerung oder Ersatz übernimmt die Energie Uster AG die Kosten des Anschlusskabels, der Kunde bzw. die Kundin die Kosten für die baulichen Voraussetzungen (u.a. Bauarbeiten, Kabelschutz, Hauseinführung etc.) vom (Haus-) Anschlusspunkt bis und mit Verknüpfungspunkt (siehe Anhang 1: Abbildung (Haus-) Anschlusspunkt und Verknüpfungspunkt).

4.12 Übertragung des Netzanschlusses

Das Netzanschluss-Rechtsverhältnis ist in der Regel vom Kunden bzw. von der Kundin auf den neuen Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Grundstückes zu übertragen, mit der Verpflichtung, diese Übertragungspflicht auch auf den Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Der Verkäufer bzw. die Verkäuferin einer Liegenschaft oder einer Wohnung ist verpflichtet, den Eigentumswechsel, mit Angabe der Adresse des Käufers bzw. der Käuferin, der Energie Uster AG unter Angabe des genauen Zeitpunktes mindestens 30 Tage vor Eigentumsübergang zu melden. Fehlt es an einer Meldung und/oder an einer Übertragung, bleibt der bisherige Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin haftbar.

4.13 Auflösung des Netzanschlusses

Die Auflösung eines bestehenden Netzanschlusses ist nur beim Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft möglich; vorbehalten bleibt die Bildung eines ZEV oder vZEV. Erfolgt auf den Abbruch ein Neubau, so wird dieser nach den Bestimmungen des Neuanschlusses gemäss Ziffer 5.6 erstellt.

Die Voraussetzungen und Modalitäten zur Auflösung eines Netzanschlusses sind zwischen der Energie Uster AG und dem Netzanschlussnehmer zu vereinbaren.

Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses auf Wunsch des Netzanschlussnehmers bzw. Netzanschlussnehmerin ist die Energie Uster AG berechtigt, vom Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnehmerin die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:

- die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses bis zum Verknüpfungspunkt;
- die noch nicht abgeschriebenen Kosten für die Errichtung des Netzanschlusses (soweit nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bzw. der Netzanschlussnehmerin bezahlt);
- die noch nicht abgeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, der für die Einrichtung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich war, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bzw. der Netzanschlussnehmerin oder seitens des Bundes bzw. deren Beauftragten bezahlt wurden.

4.14 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für temporäre Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich nach Aufwand zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin. Ein

temporärer Anschluss setzt vorhandene, ausreichende Netzkapazität voraus.

4.15 Verteilanlagen auf privatem Grund

Wird für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung die Erstellung von Anlagen (z.B. Transformatorenstation, Verteilboxen) und Leitungen notwendig, so sind die Kunden bzw. Kundinnen und Grundeigentümer verpflichtet, der Energie Uster AG den Bau von Leitungen und das Erstellen von Anlagen in angemessener Weise zu ermöglichen. Der Kunde bzw. die Kundin, deren Anschluss und Belieferung den Bau einer Transformatorenstation oder einer Verteilbox auslöst, haben den erforderlichen Raum inkl. Ausbaureserve nach Angaben der Energie Uster AG zur Verfügung zu stellen. Die Lage der Anlage wird gemeinsam mit dem Kunden/der Kundin bzw. dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin bestimmt. Die Energie Uster AG ist berechtigt, diese Station ohne weiteres auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

Dient ein Transformator oder die Verteilbox überwiegend (also 70% oder mehr) einem Grundeigentümer bzw. einer Grundeigentümerin (was auch der Fall ist, wenn ein oder mehrere weitere Transformatoren zur Einhaltung der Versorgungssicherheit (N-1-Prinzip) erstellt werden), so hat er bzw. sie Fläche und Raum hierzu unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Dient ein Transformator oder die Verteilbox dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin nicht überwiegend alleine (also weniger als 70% inkl. Sicherstellung N-1), so bezahlt die Energie Uster AG dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin eine einmalige Entschädigung. Die Entschädigung begrenzt sich auf den Anteil zur Verwendung der Transformatorenstation oder der Verteilbox zu Gunsten Dritter. Das ändert nichts an der Zuweisung des Anschlusses auf Netzebene 7 gemäss Ziffer 4.6.

Der Kunde bzw. die Kundin gewährt der Energie Uster AG ein Baurecht, die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie ein uneingeschränktes Zutrittsrecht und ermächtigt sie, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin ist zur Mitwirkung bei einem öffentlich zu beurkundenden Vertrag verpflichtet und verpflichtet sich, im Falle eines Verkaufs des Grundstücks diese Pflicht mit Weiterüberbindungspflicht auf den Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstücks zu überbinden.

4.16 Anschluss Dritter

Der Anschluss Dritter an das Netz oder die Hausinstallation des Kunden bzw. der Kundin kann nur in Sonderfällen und nur unter Zustimmung der Energie Uster AG erfolgen. Erteilt sie diese, so installiert die Energie Uster AG die notwendigen Zähler für jeden Ausspeisepunkt und teilt eine individuelle Messstellennummer zu. Am Netz oder der Hausinstallation des Kunden bzw. der Kundin angeschlossene Dritte mit Anspruch auf Grundversorgung werden durch die Energie Uster AG versorgt und die Energie Uster AG verrechnet dafür direkt an den belieferten Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin. Der Kunde bzw. die Kundin ermöglicht der Energie Uster AG die erforderlichen Messungen und den notwendigen Zutritt zu den Messstellen. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines ZEV unter den gesetzlichen Voraussetzungen.

5. Anschlussbeitrag

5.1 Allgemeines

Die Energie Uster AG erhebt einmalige Anschlussbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung, Leistungserhöhung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen.

Der **Anschlussbeitrag** setzt sich aus einem kostendeckenden Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag für den Einkauf ins vorliegende Netz zusammen. Aus diesen Beiträgen lassen sich keine Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen oder die Zuweisung zu anderen Netzebenen ableiten. Die Zähler-, Schaltapparate und allfällige Fernmeldeinstallationen sowie deren Betrieb, Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten, sie werden separat in Rechnung gestellt.

Der **Netzanschlussbeitrag** umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt (inkl.) bis zum (Haus-) Anschlusspunkt. Die baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten, Kabelschutz und Hauseinführung) für den Netzanschluss werden nach Angaben der Energie Uster AG vom Kunden bzw. von der Kundin bereitgestellt. Er/Sie kann dazu die Energie Uster AG beauftragen. Die in der (Haus-) Anschluss-offerte angegebenen Preise sind unverbindlich, sie entsprechen den Kenntnissen und dem Preisstand bei der Offertstellung. Für die Verrechnung sind der Preisstand bei Beginn der Montagearbeiten und die tatsächlichen Anschlussdaten massgebend.

Werden für den Anschluss Bauten oder Anlagen verwendet, welche die Energie Uster AG im Hinblick auf spätere Verwendung früher realisiert hat (z. Bsp. Reserverohre etc.), so hat der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin die dafür entstandenen Kosten (ohne Verzinsung) zu übernehmen. Die Energie Uster AG kann anstelle des effektiven Aufwandes auch pauschalierte Ansätze anwenden.

Die Kosten, die sich aus allfälligen Ausbaumassnahmen im Elektrizitätsnetz der Energie Uster AG ergeben, werden nach dem Verursacherprinzip dem Verursacher bzw. der Verursacherin verrechnet.

Der **Netzkostenbeitrag** bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur (Leistung in kVA), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Massgebend für die Höhe des Netzkostenbeitrags ist die Leistung in kVA, welche tatsächlich bezogen wird, mindestens aber die bestellte Leistung in kVA.

Der Anschlussbeitrag wird mit der Erstellung des Netzanschlusses fällig, wobei die Energie Uster AG vom Kunden bzw. der Kundin Vorauszahlungen verlangen kann.

Innerhalb der Bauzone werden der Netzanschlussbeitrag pauschaliert (nach definierten Ansätzen für die Niederspannung mit Mehrlängenzuschlag) oder nach effektivem Aufwand (Mittelspannung) und der Netzkostenbeitrag pauschaliert verrechnet.

Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz nach effektivem Aufwand berechnet. Die Energie Uster AG kann bei Anschlüssen an solche Bauten sowie bei Anschlüssen mit unregelmässigem Energiebezug, stark variierender Leistung und bei besonderen Netz- und Bezugsverhältnissen sowie anderer besonderer Gründe den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag reduzieren, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Als Minimum gelten die Anschlussbeiträge in der Bauzone.

Dient ein Hausanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw. gemäss Ziffer 4.10) so haben die entsprechenden Eigentümer bzw. Eigentümerinnen gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor dem Erstellen des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

Die Kosten der Energie Uster AG für die übrigen Kosten werden dem Kunden bzw. der Kundin separat nach

Aufwand zu den Ansätzen der Energie Uster AG in Rechnung gestellt.

5.2 Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7, 0.4 kV)

Die Ansätze des pauschalierten Netzanschlussbeitrages für Niederspannungsanschlüsse decken einen Teil der Groberschliessungskosten und die Feinerschliessungskosten und sind im Preisblatt «Anschluss an das Niederspannungsnetz» ersichtlich. Die Pauschale gilt für eine von der Energie Uster AG definierte Kabellänge. Für längere Anschlussleitungen wird ein pauschalierter Mehrlängenzuschlag nach Mehrlänge verrechnet. Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind im Preisblatt «Anschluss an das Niederspannungsnetz» ersichtlich. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in Fr./kVA. Als bezugsberechtigte Leistung gilt die tatsächlich bezogene Leistung in kVA, mindestens aber die bestellte Leistung in kVA.

Die Grundsätze über Betriebsverantwortung, Eigentum, Unterhaltungspflichten etc. sind im Anhang 1: Abbildung (Haus-) Anschlusspunkt und Verknüpfungspunkt schematisch festgehalten.

5.3 Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5, 16 kV)

Der Netzanschlussbeitrag deckt einen Teil der Groberschliessungskosten und wird von Fall zu Fall nach effektivem Aufwand für die Erstellung des Anschlusses in Rechnung gestellt.

Für Anschlüsse in der Mittelspannungsebene sind die Ansätze des Netzkostenbeitrages aus dem Preisblatt «Anschluss an das Mittelspannungsnetz» zu entnehmen. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in Fr./kVA. Als bezugsberechtigte Leistung gilt die tatsächlich bezogene Leistung in kVA, mindestens aber die bestellte Leistung in kVA.

5.4 Objekte mit geringem Energiebedarf

Darunter fallen z.B. Telefonkabinen, WC-Anlagen, Signalanlagen usw. Die Anschlussbeiträge sind im Preisblatt für Objekte mit geringem Energiebedarf aufgeführt.

5.5 Netzkostenbeitrag für Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Speicher

Für Endkunden und Endkundinnen mit Energieerzeugungsanlagen oder eigenständig angeschlossene Energieerzeugungsanlagen sowie Speicher werden die Netzkostenbeiträge wie für Endkunden und Endkundinnen ohne Energieerzeugungsanlagen gemäss der bezugsberechtigten Leistung verrechnet. Insoweit als der Anschluss für die Ausspeisung von Energie für den Verbrauch auch für die Einspeisung ausreicht, fällt kein zusätzlicher Anschlussbeitrag an. Es ist die grösste Leistung für Ein- bzw. Ausspeisung massgebend für den Anschlussbeitrag. Mehrere EEA bzw. Speicher hinter demselben Netzanschlusspunkt sind zur Festlegung des Netzkostenbeitrages zusammenzufassen. Für die durch die Rücklieferung bedingten Netzverstärkungen sind die vollen Kosten durch den Eigentümer bzw. Eigentümerin der Energieerzeugungsanlage zu übernehmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Eigenerzeugungsanlagen (EEA) durch den Bund bzw. dessen Organisationen rückerstattet werden.

Für Instandhaltung und Ersatz des Anschlusses und der verstärkten Netze können separate Regelungen getroffen werden.

5.6 Änderungen an bestehenden Anlagen oder Leistungserhöhungen

Bei einer Leistungserhöhung eines bestehenden Anschlusses, beim Neu- oder Wiederaufbau eines Gebäudes, oder

bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses oder bei der Überschreitung des nominellen Leistungswertes eines Anschlusses wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Dabei wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag insoweit angerechnet, als ein kalkulatorischer Restwert bemessen ab dem ersten Anschluss bei linearer Amortisation im Zeitpunkt der Änderung noch besteht. Die Amortisationszeit bemisst sich nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Lebensdauer eines Elektrizitätsnetzes, d.h. 40 Jahre.

Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der neuen bezugsberechtigten Gesamtleistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden und aktuellen spezifischen Netzkostenbeitrag in Fr./kVA unter Abzug des kalkulatorischen Restwertes des früher nachweislich bezahlten Netzkostenbeitrages. Als bezugsberechtigte Gesamtleistung gilt die tatsächlich bezogene Gesamtleistung in kVA, mindestens aber die bestellte Gesamtleistung in kVA.

Der zusätzlich zu bezahlende Netzanschlussbeitrag umfasst sowohl die Kosten des Abbruchs des bisherigen Anschlusses zuzüglich der Kosten für die Erstellung des neuen, erweiterten Anschlusses. Diese Kosten sind auch bei einer blossen Verlegung eines bestehenden Anschlusses durch den Kunden bzw. die Kundin zu tragen.

Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung bzw. der Erstellung des Anschlusses festgelegt. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmt die Energie Uster AG den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik und unter Berücksichtigung vergleichbarer Objekte. Eine ganze oder teilweise Rückzahlung von Anschlussbeiträgen durch die Energie Uster AG bei geringerer Leistungsbeanspruchung oder Aufhebung des Anschlusses oder Kündigung des Anschlussvertrages erfolgt nicht.

5.7 Überschreiten der Leistung

Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung wird eine Anschlussbeitragsnachforderung fällig (Ziffern 4.9 und 5.6).

Bei Kunden bzw. Kundinnen mit Anschluss am Mittelspannungsnetz (NE 5) entspricht die bezugsberechtigte Leistung mindestens dem vor der Überschreitung effektiv bezogenen Spitzenwert (gemessenes 15-minütiges Leistungsmaximum in kVA unter Berücksichtigung des Leistungsfaktors $\cos \phi$).

Falls der Kunde bzw. die Kundin den Leistungsbezug über die vereinbarte oder ermittelte bezugsberechtigte Leistung hinaus ohne schriftliche Bewilligung der Energie Uster AG erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen bzw. ihren Lasten.

5.8 Reduktion der Leistung

Wird im Rahmen einer Anschlussbewilligung der bewilligte Leistungsbedarf in Voltampère (VA oder kVA) in der Folge durch den Kunden oder die Kundin auf Dauer erheblich unterschritten und musste die Energie Uster AG zur Bereitstellung der Anschlusskapazität in ihrem Netz effektiv Netzausbauten tätigen, so kann die Energie Uster AG eine Entschädigung im Umfange der aus den Überkapazitäten entstehenden, nicht durch den Netzkostenbeitrag gedeckten Kosten verlangen.

Wenn der Kunde oder die Kundin die bezugsberechtigte Leistung nicht mehr oder nur mehr bis zu 40% nutzt, kann die Energie Uster AG innert 10 Jahren nach Reduktion der Leistung die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern. Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Wenn die Energie Uster AG die bezugsberechtigte Leistung gemäss Absatz 2 vorstehend reduziert hat und der Kunde oder die Kundin später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung stellt, rechnet die Energie Uster AG früher geleistete Netzkostenbeiträge gemäss Restzeitwert an die zusätzlich fälligen Netzkostenbeiträge an.

5.9 Quartierplanverfahren

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, können die Anschlussbeiträge für die elektrische Grundversorgung direkt den Quartierplanbeteiligten belastet werden. Bei der Kostenberechnung sind die Aufwendungen für die Netzerweiterung und der Wert vorhandener Anlagen der Energie Uster AG zu berücksichtigen. Die Kosten werden pro m² Grundstücksfläche oder nach der verfügbaren Leistung in kVA pro m² Grundstücksfläche festgelegt. Die Energie Uster AG entscheidet im Einzelfall den Ansatz.

Anschlussleitungen, die über diese Grundversorgung hinausgehen, sind über zusätzliche und aktuelle Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge abzugelten. Wurde den Quartierplanbeteiligten bereits Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt, welche höher sind als die Summe aller Netzkostenbeiträge, welche von den Quartierplanbeteiligten bei einem Anschluss ohne ein Quartierplanverfahren hätten entrichtet werden müssen, werden keine weiteren Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt, sofern der Anschluss innert 10 Jahren nach Abschluss des Quartierplanverfahrens erfolgt.

5.10 Vertragsdauer

Der Netzanschlussvertrag gilt vorbehältlich nachfolgender Regelung für die Dauer von 20 Jahren. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den Ablauf von 20 Jahren erstmals kündbar. Erfolgt keine Kündigung auf den Ablauf des Vertrages, so verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 10 Jahre. Im Falle, dass ein Netzanschluss infolge Abbruch des versorgten Objektes aufgehoben wird und nicht innert angemessener Frist von max. 5 Jahren ein Neubau entsteht, kann der Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Verpflichtungen des Kunden bzw. der Kundin für die Aufhebung eines Anschlusses bleiben erhalten. Insbesondere sind nicht amortisierte Netz- und Anschlusskosten der Energie Uster AG, welche im Hinblick auf den Anschluss getätigt wurden, durch den Kunden bzw. die Kundin zu ersetzen. Eine Anrechnung oder Rückerstattung von Anschlussbeiträgen ist ausgeschlossen. (vgl. Ziffer 4.13).

6. Gemeinsame Bestimmungen für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss oder weiterer Dienstleistungen

6.1 Messung und Ablesung

Die Energie Uster AG ist in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig.

Die Energie Uster AG gibt die Messtarife jeweils auf den 31. August für das Folgejahr bekannt. Die Preis- und Tarifierpassungen werden auf der Webseite (www.energieuster.ch) publiziert. Die Änderung der Messtarife

bedarf keiner weiteren Vertragsänderung.

Für die Feststellung des Energieverbrauchs (Wirk- und Blindenergie), der Energieeinspeisung (Wirk- und Blindenergie) und der Leistung sowie der Netznutzung sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Apparate erfolgen durch die Energie Uster AG in einer von ihr bestimmten Ordnung. Die Kunden bzw. die Kundinnen können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Energie Uster AG schriftlich oder per E-Mail zu melden. Die Energie Uster AG kann Smart Meter einsetzen und die Ablesung elektronisch sicherstellen.

6.2 Zahlungskonditionen

6.2.1 Preise

Die Preise, Tarife und Anschlussbeiträge ergeben sich aus den jeweils gültigen Produkte-, Tarif- oder Preisblättern bzw. Verträgen. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, exklusive Mehrwertsteuer. In jedem Falle werden die Abgaben und Steuern sowie die Gebühren zum jeweils gültigen Ansatz zusätzlich verrechnet.

Preise, die pro Messstelle und Monat verrechnet werden, wie zum Beispiel der Grundpreis, sind pro angebrochenen Monat für den ganzen Monat zu bezahlen.

6.2.2 Abrechnung und Zahlung

Sofern in den separat abgeschlossenen Verträgen nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden bzw. die Kundin mindestens jährlich. Das Abrechnungsjahr ist das Geschäftsjahr der Energie Uster AG (1. Januar bis 31. Dezember). Wird die Netznutzung oder die Grundversorgung mit Energie beendet, erfolgt eine unterjährige Abrechnung.

Die Energie Uster AG stellt in regelmässigen Abständen Rechnung. Sie kann Akontozahlungen auf der Basis des Vorjahresverbrauchs oder des mutmasslichen Verbrauchs einverlangen. Sie kann aber auch periodisch abrechnen. Die zeitlichen Abstände und die Zeitpunkte der Ablesung bestimmt die Energie Uster AG und erhebt zweimonatliche à-Konto-Zahlungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Sie kann auch durch Barzahlung am Schalter der Energie Uster AG, durch Bank- oder Postauftrag oder auf elektronische Weise erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden bzw. der Kundin die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Mahngebühren, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt. Der Kunde bzw. die Kundin teilt der Energie Uster AG die Art der Zahlungsweise vorab mit.

Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in der Höhe von Fr. 30.- exkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Treten in einer Hausinstallation oder in an das Elektrizitätsnetz der Energie Uster AG angeschlossenen Anlagen Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde bzw. die Kundin keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Energieverbrauchs oder Ersatz von defekten Anlagen, Geräten oder Installationen.

6.2.3 Sicherstellung und Vorinkassozähler

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bzw. der Kundin bestehen, kann die Energie Uster AG vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münz- bzw.

Vorinkassozähler können von der Energie Uster AG soweit gesetzlich zulässig so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der geleisteten Zahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferung übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin.

6.2.4 Widerspruch und Anerkennung der Rechnung

Der Kunde bzw. die Kundin hat die ihm zugestellten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Falls er mit den ihm/ihr in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat er innert einer Frist von sechzig Tagen nach Empfang der Rechnung zu widersprechen, ansonsten die Rechnung als stillschweigend anerkannt gilt. Dies gilt auch für den Fall von Ziffer 6.3.2.

6.2.5 Rechnungsstellung für das Netznutzungsentgelt an den Drittlieferanten

Der Kunde bzw. die Kundin kann mit ihrem Stromlieferanten die Integration des Netznutzungsentgelts in die Rechnung für die Stromlieferung vereinbaren. Gegen Vorweisung einer Vollmacht des Kunden bzw. der Kundin erfolgt in diesem Fall die Rechnungsstellung der Energie Uster AG an den Stromlieferanten, wobei der Kunde bzw. die Kundin gegenüber der Energie Uster AG weiterhin Schuldner des Netznutzungsentgelts bleibt.

6.2.6 Ausschluss des Retentionsrechts und Ausschluss der Verrechnung

Bei Beanstandungen der Energiemessung oder der Rechnungsstellung darf der Kunde bzw. die Kundin die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern. Er kann einen Vorbehalt der Anerkennung anbringen.

Die Verrechnung von Forderungen des Kunden bzw. der Kundin gegen die Energie Uster AG mit Forderungen der Energie Uster AG aus Leistungen der Energie Uster AG an den Kunden bzw. die Kundin ist ausgeschlossen.

6.3 Messeinrichtungen

6.3.1 Erstellen der Messeinrichtung

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Apparate) werden ohne gegenteilige schriftliche Anzeige von der Energie Uster AG bestimmt, geliefert und montiert. Der Kunde bzw. die Kundin muss bei Marktzutrittsberechtigung mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet und die Verbindung zur Datenübermittlung zur Energie Uster AG bzw. der von ihr bezeichneten Stelle gewährleistet sein. Messbetriebsverantwortliche ist in jedem Fall die Energie Uster AG. Die Zähler-, Schaltapparate sowie allfällige Einrichtungen zur Fernauslesung sowie deren Montage werden dem Kunden bzw. der Kundin in Rechnung gestellt. Die Zähler, Messeinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen bleiben im Eigentum der Energie Uster AG und werden auf ihre Kosten instandgehalten. Sie dürfen nur von der Energie Uster AG montiert, entfernt, ersetzt, plombiert, entplombiert bzw. gewartet werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte der Energie Uster AG die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Apparate herstellen oder unterbrechen.

Beim Anschluss einer Energieerzeugungsanlage und/oder einem Stromspeicher an die Hausinstallation oder/und das Elektrizitätsnetz der Energie Uster AG legen die Energie Uster AG und der Kunde bzw. die Kundin das Messkonzept und die für die verschiedenen Messungen erforderlichen Messsysteme fest. Dabei muss auch die Fernauslesung sichergestellt sein. Die Messung muss sicherstellen, dass Stromrücklieferungen, Herkunftsnachweise, Anlageneigenbedarf und Verluste korrekt ermittelt werden können.

In jedem Falle obliegt die Sicherstellung des Messbetriebes und die Erfassung der Messdaten der Energie Uster AG, sofern vom Gesetzgeber nicht anders vorgegeben.

Bei Arealnetzen installiert die Energie Uster AG die Messung von Dritten, welche am Arealnetz angeschlossen sind.

Der Anschlussnehmer stellt der Energie Uster AG den für den Einbau der Messeinrichtungen, der Regel- und Schaltapparate und Fernmeldeeinrichtungen sowie Verbindungen erforderlichen Platz sowie den für den Betrieb erforderlichen Strom, und soweit von der Energie Uster AG beansprucht, den Anschluss und die Mitbenutzung des Telekommunikationsanschlusses des versorgten Objektes kostenlos zur Verfügung.

Die Mindestanforderung an einen Kommunikationsanschluss für die laufende Zählerfernauslesung beinhaltet einen dauerhaften, durchwahlfähigen Telekommunikations-Endgeräteanschluss.

Die Installation einer Zählerfernauslesung erfolgt durch die Energie Uster AG zu Lasten der Endverbraucher.

Änderungen am Kommunikationsanschluss (z.B. Einwahlnummer/IP-Adresse) müssen der Energie Uster AG mindestens 48 Stunden zuvor unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich gemeldet werden. Allfällige, zum Schutz der Apparate der Energie Uster AG notwendige Verschaltungen, Aussenkästen usw. gehen zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin.

6.3.2 Genauigkeit der Messapparate

Für die Messung gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Metering Code). Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen. Bestehende Messeinrichtungen können nach Ermessen der Energie Uster AG durch Smart Meter (intelligente Messsysteme gemäss StromVG) ersetzt werden. Der Kunde bzw. die Kundin und die Energie Uster AG können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die darauf resultierenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind durch den Kunden bzw. die Kundin abzugelten, sofern keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wird.

Der Kunde bzw. die Kundin kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein ausgewiesenes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend soweit dieses die betroffenen Zähler prüft. Werden bei einer Prüfung Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt der Verursacher des Fehlers die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Die Kunden bzw. die Kundin haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Schaltapparate und Fernmeldeeinrichtungen der Energie Uster AG unverzüglich anzuzeigen.

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden bzw. der Kundin soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der belegten Angaben des Kunden bzw. der Kundin von der Energie Uster AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Kunde bzw. die Kundin gibt

Einblick in diese Unterlagen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die Energie Uster AG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, berücksichtigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die letzte beanstandete Ableseperiode angepasst.

6.3.3 Beschädigung der Messapparate

Werden Messeinrichtungen, Schaltapparate oder Fernmeldeeinrichtungen durch Verschulden des Kunden bzw. der Kundin oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden.

6.4 Meldepflichten des Kunden bzw. der Kundin

6.4.1 Bei Änderungen des Verbrauchs

Der Kunde bzw. die Kundin verpflichtet sich, der Energie Uster AG nach Bedarf periodisch wichtige Veränderungen in seinem/ihrem Energiebedarf oder in seinem/ihrem Betrieb, die die Stromlieferung wesentlich beeinflussen können, so früh wie möglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für Veränderungen bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Speicher

6.4.2 Bei Wechseln

Der Energie Uster AG sind mindestens 30 Tage im Voraus der genaue Zeitpunkt zu melden:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft (Gebäude oder Wohnung), der Nutzungsbeginn und die Adresse des Käufers bzw. der Käuferin.
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus den gemieteten Räumen oder Gebäude mit Angabe der neuen Adresse;
- c) vom Vermieter bzw. Anschlussnehmer: der Mieterwechsel und bei einem Neubau oder Ersatzneubau der Mieterspiegel mit einer Zuweisungstabelle zu den Messstellen (Meteringcode des VSE);
- d) vom Eigentümer oder der Eigentümerin bzw. vom Anschlussnehmer: der Wechsel in der Person der Firma, welche die Liegenschaftenverwaltung besorgt, mit Angabe ihrer Adresse.

Wenn der Mieter- oder Eigentumswechsel der Energie Uster AG nicht gemeldet wird, gehen Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die dem Mieter bzw. der Mieterin nicht verrechnet werden können, zu Lasten des Anschlussnehmers bzw. Eigentümers oder Eigentümerin der entsprechenden Liegenschaft. Beim Eigentumswechsel von Grundstücken bleibt der bisherige Grundeigentümer bzw. die bisherige Grundeigentümerin bis zur Meldung solidarisch haftbar.

6.5 Datenaustausch und Datenschutz

Die Energie Uster AG und der Kunde bzw. die Kundin werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser AGB-E und der weiter abgeschlossenen Verträge erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Datenschutzerklärung der Energie Uster AG ohne Entschädigung verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten der Energie Uster AG notwendig ist. Als Daten des Kunden bzw. der Kundin werden zum Beispiel Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, Gewerbeart, IBAN Nr. und Haushaltsgrosse erfasst. Die Energie Uster AG ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung

und Abrechnung der Stromlieferung und Netznutzung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung dieses Rechtsverhältnisses und ihres Betriebes erforderlich ist. Die Energie Uster AG kann Daten von Kunden und Kundinnen auch bei Dritten beschaffen. Die Energie Uster AG darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen für die Weiterentwicklung und das Steuern des Elektrizitätsnetzes, der Energiebeschaffung, der Entwicklung und Vermarktung von Produkten und der kundenspezifischen Ansprachen verwenden und bearbeiten. Die Daten des Kunden bzw. der Kundin können, müssen aber nicht während 10 Jahren aufbewahrt werden.

Die Energie Uster AG ist berechtigt und der Kunde bzw. die Kundin sind damit einverstanden, dass die Energie Uster AG im Rahmen des in der Stromversorgungsgesetzgebung vorgesehenen Datenaustausches sämtliche Daten und Informationen mit den in der Stromversorgungsgesetzgebung genannten Dritten austauscht und dieser Datenaustausch über die in der Stromversorgungsgesetzgebung vorgesehene Datenplattform erfolgt. Die Energie Uster AG schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte aus.

Der Kunde bzw. die Kundin erklärt hierzu sein Einverständnis. Der Kunde bzw. die Kundin kann die Bearbeitung der Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an die Energie Uster AG jederzeit untersagen.

6.6 Schutz von Personen und Anlagen

Über und in der Nähe von Anschlussleitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume gepflanzt werden.

Wenn der Kunde oder die Kundin bzw. der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin in der Nähe von Leitungsanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Energie Uster AG mitzuteilen. Die Energie Uster AG legt in Absprache mit dem Kunden bzw. der Kundin die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die Kosten für die Sicherungsmassnahmen trägt der Kunde bzw. die Kundin.

Die Kunden und Kundinnen haben von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um bei den Arbeiten in der Nähe von Anschlussleitungen und in ihren Anlagen und Geräten Schäden oder Unfälle zu verhüten. Siehe dazu Ziffer 6.8 nachfolgend.

6.6.1 Bodenleitungen

Beabsichtigen der Kunde oder die Kundin bzw. der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin oder Dritte auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so haben sie sich vorgängig bei der Energie Uster AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist die Energie Uster AG unverzüglich vor dem Zudecken des Grabens zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

6.6.2 Freileitungen

Wenn in der Nähe von Freileitungen Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen, Baumfällen usw.), bei denen Personen gefährdet werden können, so ist dies der Energie Uster AG vorgängig zu melden. Sie besorgt die Isolierung oder Abschaltung der Leitung oder andere Sicherheitsmassnahmen zu Lasten des Verursachers.

6.7 Unterbrechung, Leistungseinstellung und Vorsichtsmassnahmen

6.7.1 Unterbrechung und Einschränkung

Die Energie Uster AG hat das Recht, den Betrieb ihres Elektrizitätsnetzes sowie die Energielieferung sowie Einspeisung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkung-sähnlichen Ereignissen, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, Pandemien oder Epidemien);
- bei inneren Unruhen, Streiks und Sabotage, Terror;
- bei Unfällen oder Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässe);
- technischen Defekten und Einwirkungen Dritter;
- bei Störungen an eigenen oder vorgelagerten Netzen;
- Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- behördlich angeordneten Massnahmen.

Die Energie Uster AG wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden bzw. der Kundin Rücksicht nehmen. Vorausssehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden bzw. der Kundin in der Regel im Voraus angezeigt.

Die Energie Uster AG ist ferner befugt, in Notlagen verhältnismässige Auflagen zur Einsparung von Energie und Effizienzsteigerung in der Verwendung von Energie für einzelne Anlagenkategorien, Kundengruppen oder Verwendungszwecke anzuordnen und der Kunde bzw. die Kundin ist verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Energie Uster AG wird die Netznutzung/Stromlieferung wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder Einschränkung weggefallen sind.

Die Energie Uster AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien der Kunden bzw. der Kundinnen die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Die Ausübung der Flexibilität wird angemessen entschädigt, soweit nicht bereits im Tarif berücksichtigt.

Bei Bestellungen von erneuerbaren Stromprodukten ist die Energie Uster AG berechtigt, bei Lieferengpässen in der Beschaffung oder unverhältnismässigen Kosten in der Beschaffung ein anderes, erneuerbares Produkt oder Zertifikate im In- oder Ausland beschaffen bzw. Kompensationsmassnahmen liefern.

6.7.2 Leistungseinstellung

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die Energie Uster AG berechtigt, dem Kunden bzw. der Kundin die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung ihres Elektrizitätsnetzes zu verweigern, bzw. ihre Anlage vom Netz zu trennen und die Energielieferung oder Einspeisung einzustellen:

- wenn er bzw. sie seinen/ihren Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt, wenn keine Gewähr für die Bezahlung des Anschlussbeitrags oder künftiger Rechnungen besteht und wenn er sich weigert, der Energie Uster AG die Netzbenutzung und Energielieferung oder Vorauszahlungen zu vergüten;
- wenn er bzw. sie Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden, und wenn er bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe

schafft;

- wenn er bzw. sie rechtswidrig Energie bezieht;
- wenn den Beauftragten der Energie Uster AG der Zutritt bis zu den Messeinrichtungen und Hausinstallation verweigert oder verunmöglicht wird;
- wenn vorsätzlich Eigentum der Energie Uster AG zerstört oder beschädigt wird;
- wenn der Kunde bzw. die Kundin wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen in diesen AGB-E, in den Reglementen oder in den separat abgeschlossenen Verträgen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich Betriebssicherheit, Feuerpolizei verstösst.

Die Einstellung der Stromabgabe, der Möglichkeit zur Stromeinspeisung bzw. Netznutzung befreit den Kunden bzw. die Kundin nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Energie Uster AG und begründet auch keinen Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Wiederaufnahme der Stromabgabe bzw. Netznutzung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Die Energie Uster AG kann die Wiederaufnahme der Stromlieferung von der Installation eines Paycard-Zählers und/oder einer Kautio abhängig machen (Ziffer 6.2.3).

Wenn der Stromlieferant des Kunden bzw. der Kundin schriftlich die Weisung zum Unterbruch der Lieferung erteilt, kann die Energie Uster AG die Energielieferung selbst vornehmen und auf eigene Rechnung verrechnen, sofern und soweit sie dazu faktisch in der Lage ist, alle Kunden bzw. Kundinnen mit Energie zu beliefern und sie mit der Erfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden bzw. die Kundin rechnen kann. Die Energie Uster AG wird den Endverbraucher umgehend informieren. Es obliegt nicht der Energie Uster AG, die Korrektheit der Weisung des Stromlieferanten zu überprüfen.

6.8 Vorsichtsmassnahmen der Kunden und Anschlussnehmer

Die Kunden und Kundinnen haben die Pflicht, von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und Unfälle durch ihre elektrischen Anlagen (inkl. Geräten) oder Folgeschäden zu verhüten, die durch Unterbruch, durch Wiedereinsetzen der Energielieferung und andere Unregelmässigkeiten wie z.B. Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Dazu gehören auch der Schutz vor Spannungs- und Frequenzschwankungen sowie im Netz vorhandenen Oberwellen. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen und Geräte vom Netz zu trennen.

Kunden und Kundinnen, die eigene Erzeugungsanlagen (EEA) besitzen oder Energie von dritter Stelle beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Energie Uster AG einzuhalten.

6.9 Hausinstallationen

6.9.1 Eigentum

Hausinstallationen stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. Grundeigentümerin. Messeinrichtungen und Telekommunikationseinrichtungen sind nicht Bestandteil der Hausinstallation.

6.9.2 Vorschriften

Erstellung, Änderung, Erweiterung, Demontag, Betrieb und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften von Electrosuisse (SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informa-

tionstechnik) und den schweizerischen Werkvorschriften des VSE WV-CH sowie den speziellen Bedingungen der Energie Uster AG auszuführen. Der Kunde bzw. die Kundin verantwortet den gesetzes- und normenkonformen und einwandfreien, gefahrlosen Zustand der Hausinstallation, insbesondere die darin angeschlossenen Geräte, Eigenerzeugungsanlagen (EEA) und Speicher, uneingeschränkt. Sie tragen auch die Kosten.

Die Kunden und Kundinnen haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, insbesondere sind bei Unterbruch bzw. Wiedereinsetzen der Energielieferung die Geräte abzuschalten.

6.9.3 Meldepflicht

Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung solcher Installationen sowie die Montage von Mess- und Steuerapparaten sind vom Eigentümer der Hausinstallationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der Energie Uster AG zu melden.

Für elektrische Hausinstallationen ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen, korrekt installiert sind, und dass die Messstellen den Kunden bzw. Kundinnen (inkl. Mietern bzw. Mieterinnen) korrekt zugeordnet sind, damit die Leistungen korrekt verrechnet werden können. Entstehen aus falscher Zuordnung der Energie Uster AG Aufwände, so stellt sie diese dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin in Rechnung.

6.9.4 Instandhaltung/Unterhalt der Hausinstallation

Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind durch den Kunden bzw. die Kundin dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Den Kunden bzw. den Kundinnen wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

6.9.5 Periodische Kontrolle, Sicherheitsnachweis

Die Energie Uster AG fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen, korrekt installiert sind, und dass die Zuordnung der Messstelle zum Kunden bzw. zur Kundin korrekt ist. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Durch die periodische Kontrolle wird weder die Haftung des Installateurs noch des Eigentümers bzw. der Eigentümerin oder Kunden bzw. Kundin eingeschränkt. Die Kosten des Sicherheitsnachweises bzw. der Massnahmen sind vom Kunden bzw. von der Kundin zu tragen.

6.9.6 Zutritt zu Anlagen

Der Kunde bzw. die Kundin ermöglicht den von der Energie Uster AG beauftragten Mitarbeitenden zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Messstellen, der (Haus-) Anschlusspunkt, allfälligen Trennschaltern sowie der Hausinstallation.

6.10 Haftung

6.10.1 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Energie Uster AG richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde bzw. die Kundin keinen Anspruch auf Nachbesserung, Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, direktem oder indirektem Schaden, Folgeschäden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, Naturgewalten sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe oder anderen Gründen erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der Energie Uster AG und ihrer Mitarbeitenden als Ursache vorliegt.

6.10.2 Haftung für Beschädigung der Messeinrichtungen

Für Sachschäden an Messeinrichtungen haftet primär der Verursacher, und wenn dieser nicht feststellbar ist, der Kunde bzw. die Kundin als Anschlussnehmer.

6.10.3 Haftung für fehlerhafte Netz- und Anschlussnutzung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin und der Kunde bzw. die Kundin hat der Energie Uster AG den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar aus der fehlerhaften Netz- und/oder Anschlussnutzung oder die Nichterfüllung von Vertragspflichten entstanden ist. Die Haftung besteht für jedes vorsätzliche und fahrlässige eigene Verhalten sowie jedes vorsätzliche und fahrlässige Verhalten des vom Kunden bzw. der Kundin beauftragten Dritten.

6.11 Kündigung

Verträge, die auf diesen Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen basieren, müssen je einzeln gekündigt werden. Sofern und soweit einzelvertraglich oder in diesen AGB-E nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kündigungsfrist 90 Tage zum Ende des Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Kündigung sind Rückforderungen des Kunden bzw. der Kundin für erbrachte Leistungen ausgeschlossen.

Insbesondere in folgenden Fällen hat die Energie Uster AG das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist auch während einer fest laufenden Vertragslaufzeit zu kündigen, wenn:

- a) der Kunde/Anschlussnehmer bzw. Kundin/Anschlussnehmerin seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt;
- b) der Kunde/Anschlussnehmer bzw. Kundin/Anschlussnehmerin Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht;
- c) die Bedingungen, die zur Einstellung der Versorgung gemäss Ziffer 6.7 dieser AGB- E berechtigen, erfüllt sind;
- d) über das Vermögen des Kunden/Anschlussnehmers bzw. Kundin/Anschlussnehmerin der Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt wird.

7. Allgemeine Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen

Die Änderung der Erhöhung der vereinbarten Leistung, der Übergang auf eine höhere Abgabespannung und die Erstellung, Änderung oder Aufhebung bestehender Anschlüsse sowie Anpassung der Preise für Marktlieferungen von Energie bedürfen der Zustimmung der Energie Uster AG in schriftlichen Form.

7.2 Unwirksamkeit und Rangfolgen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB-E unwirksam sind oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Bei vertraglichen Regelungen gehen diese bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Systemwidrigkeit den Bestimmungen dieser AGB-E vor. Geschäftsbedingungen für spezifische Produkte wie z. Bsp. GB-EVG oder GB-ZEV, GB-HKN gehen diesen AGB-E vor, ersetzen diese aber nicht.

7.3 Veröffentlichung von Tarifen, Anschlussbeiträgen und Geschäftsbedingungen

Tarife, Anschlussbeiträge, AGB sowie Geschäftsbedingungen der Energie Uster AG werden gemäss Beschluss des Verwaltungsrates auf der Webseite der Energie Uster AG (www.energieuster.ch) veröffentlicht und gelten mit der Aufschaltung als veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung allgemein rechtsverbindlich. Vorbehalten bleibt der Einspruch von einzelnen Kunden bzw. Kundinnen gegen vertragliche Bedingungen gemäss Ziffer 1.6.

7.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen AGB-E, aus den Reglementen oder aus den separat abgeschlossenen Verträgen gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der Energie Uster AG.

7.5 Inkrafttreten

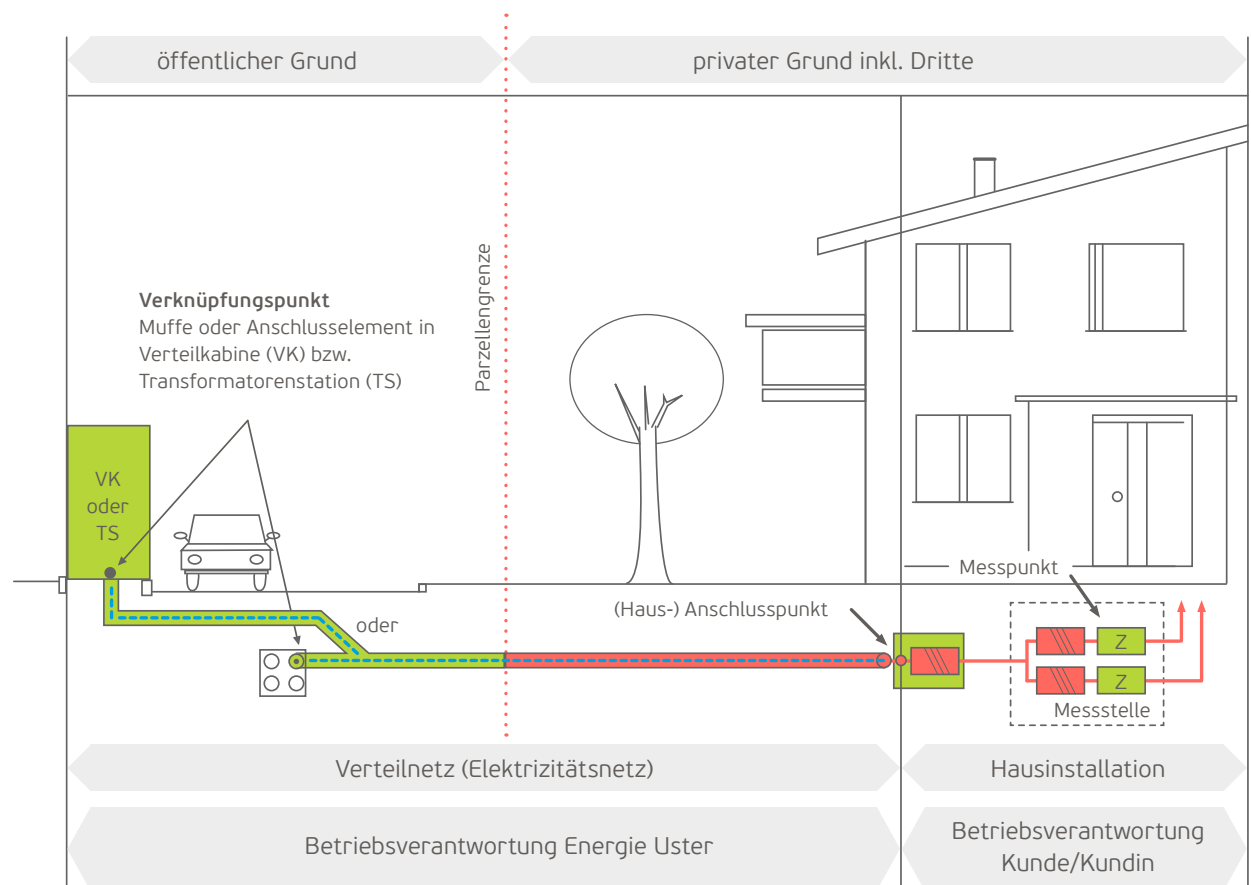
Die Neufassung dieser AGB-E wurde den Kunden bzw. Kundinnen zwei Monate vor Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den bisher gültigen AGB-E bekannt gemacht, zeitgleich auf der Webseite der Energie Uster AG (www.energieuster.ch) publiziert und bei der Energie Uster AG aufgelegt, so dass sie für die Dauer des Rechtsverhältnisses als vorbehaltlos vom Kunden bzw. Kundin genehmigt gelten, sofern er nicht einen Monat vor Inkrafttreten der AGB-E schriftlich zuhanden der Energie Uster AG Widerspruch erhoben hat.

Diese vom Verwaltungsrat der Energie Uster AG am 24. September 2025 festgesetzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) treten am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die AGB-E vom 1. Juli 2021.

Anhang 1

Abbildung (Haus-) Anschlusspunkt und Verknüpfungspunkt

Dieser Anhang gibt einen Überblick über die in den ABG-E getroffenen Regelungen betreffend Abgrenzung von Eigentum, Kostentragung für die Errichtung, den Unterhalt und die technische Verantwortlichkeit sowie die Regelung der Arbeitsausführung zwischen der Energie Uster AG und dem Kunden bei Netzanschlüssen.



- Kabel im Eigentum der Energie Uster AG
- Kabelschutz im Eigentum der Energie Uster AG
- Kabelschutz und Anschlusselement im Eigentum des Kunden bzw. der Kundin
- Z Messeinrichtung (Zähler)
- Hausanschlusskasten (HAK) ohne Sicherungselement
- Sicherungselement

Neuanschluss und Ersatz von Anschlussleitungen an neuer Lage

Arbeitsgattung	Arbeitsausführung		Kostenübernahme		Eigentum	
	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin
Installationen im öffentlichen Grund					X	
• Planung, Bauleitung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X			X		
• Bauliche Voraussetzungen (Tiefbau/Grabarbeiten)	X ¹⁾			X		
• Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X			X		
• Verlegen von Kabeln	X			X		
Installationen ab Parzellengrenze bis zum (Haus-) Anschlusspunkt (privater Grund inkl. Dritte)						X
• Planung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X ³⁾			X		
• Bauliche Voraussetzungen (Tiefbau/Grabarbeiten/ Hauseinführung/ Leitungsschutz, etc.)		X ²⁾		X		
• Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung		X		X		
• Verlegen von Kabeln	X			X	X ⁶⁾	
Hausanschlusskasten (HAK) und Messstelle						
• Hausanschlusskasten (HAK) (ohne Sicherungselement)		X ²⁾		X	X	
• Messstelle	X ²⁾			X	X	
Anschlussbeitrag						
• Netzanschlussbeitrag				X		
• Netzkostenbeitrag				X		
Hausinstallation						X
• Planung und Ausführung durch Installateur		X		X		
• Installationskontrolle		X		X		
• Installationskontrolle (Prüfung Installationsanzeige, Stichprobenkontrolle)	X		X ⁴⁾			
Erdung						
• Hausinterne Erdung		X ²⁾		X		X

Legende siehe Seite 4

Ersatz an gleicher Lage, Änderung, Erweiterung, Reparatur und Unterhalt von Anschlussleitungen

Arbeitsgattung	Arbeitsausführung		Kostenübernahme		Eigentum	
	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin	Energie Uster AG	Kunde/ Kundin
Installationen im öffentlichen Grund					X	
• Planung, Bauleitung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X		X			
• Bauliche Voraussetzungen (Tiefbau/Grabarbeiten)	X ¹⁾		X			
• Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung	X		X			
• Verlegen von Kabeln	X		X			
• Unterhalt (Überwachung und Wartung)	X		X			
Installationen ab Parzellengrenze bis zum (Haus-) Anschlusspunkt (privater Grund inkl. Dritte)						X
• Planung, Einmessung und Nachführung der Katasterpläne	X ³⁾			X		
• Bauliche Voraussetzungen (Tiefbau/Grabarbeiten/ Hauseinführung/ Leitungsschutz, etc.)		X ²⁾		X		
• Verlegung von Rohranlagen inkl. Materiallieferung		X		X		
• Verlegen von Kabeln	X		X	X ⁷⁾	X ⁶⁾	
• Unterhalt (Überwachung und Wartung)	X		X			
Hausanschlusskasten (HAK) und Messstelle						
• Hausanschlusskasten (HAK) (ohne Sicherungselement)		X ²⁾		X	X	
• Messstelle	X ²⁾			X	X	
Anschlussbeitrag						
• Netzanschlussbeitrag				X ⁵⁾		
• Netzkostenbeitrag				X ⁵⁾		

Legende siehe Seite 4

Hausinstallation						X
• Planung und Ausführung durch Installateur		X		X		
• Installationskontrolle		X		X		
• Installationskontrolle (Prüfen Installationsanzeige, Stichprobenkontrolle)	X		X ⁴⁾			
• Unterhalt (Überwachung und Wartung)		X		X		
Erdung						
• Hausinterne Erdung		X ²⁾		X		X

Legende:

¹⁾ Vergabe oder Erledigung der Arbeiten durch Energie Uster AG in Absprache mit dem Kunden

²⁾ Vergabe der Arbeiten durch Kunde gemäss Vorgaben/Absprache mit der Energie Uster AG

³⁾ Planung in gegenseitiger Absprache

⁴⁾ Einmalaufwand durch Energie Uster AG; Weiterverrechnung von mehrmaligen Installationskontrollen infolge Mängel oder ausserordentliche Aufwendungen

⁵⁾ Fällig gemäss den Bedingungen der vorliegenden AGB-E

⁶⁾ Kabel bis zum (Haus-) Anschlusspunkt im Eigentum der Energie Uster AG

⁷⁾ Kann das Kabel infolge alten Deckstein- oder Rohranlagen nicht ohne Grabarbeiten ersetzt werden, gehen sämtlich Aufwendungen für die Grabarbeiten inkl. Wiederinstandstellungen zu Lasten des Kunden